

KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
76. Jahrgang
Hamm,
den 21. März 2024

Nr. 2

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto)

3

Jahresbericht 2023

4

Elektronischer Rechtsverkehr

Schriftformersatz durch beA-Versand
jetzt auch gegenüber Behörden möglich

18

beA-App der BRAK steht zum Download
zur Verfügung

18

Berufsrecht und Berufspraxis

MoPeG und die Auswirkungen auf das
anwaltliche Gesellschaftsrecht

18

Mediation: Ausbildung und Zertifizierung
seit Anfang März neu geregelt

21

Berichte und Hinweise

Videokampagne der BRAK:
#Aufstehen für den Rechtsstaat

21

Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht
und Fachanwaltsausschuss Agrarrecht:
Mitglieder gesucht!

21

Aktuelle Gesetzgebung

24

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

26

Veranstaltungen

Gemeinsames Seminar der RAK Hamm mit der
Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

32

Statistik

Fremdbesitzverbot: Anwälte sehen keinen Bedarf
für Kapitalinvestoren in Kanzleien

33

Rechtsanwaltsfachangestellte:
erneut weniger neue Auszubildende

35

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell

36

Berufsrecht aktuell

42

Immobilienrecht

43

Kostenrecht

44

Digitalisierung im Notariat

44

Warnhinweise

45

Veranstaltungen

45

Auszeichnungen und Ehrungen

46

Aus-, Fort- und Weiterbildung

46

Literatur

49

Als Beilage:



Seminarprogramm für Rechtsanwälte 2024
Seminarprogramm für Mitarbeiter 2024

Inhalt

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell

(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Jahresbericht 2023

4

Elektronischer Rechtsverkehr

Schriftformersatz durch beA-Versand
jetzt auch gegenüber Behörden möglich 18

beA-App der BRAK steht zum
Download zur Verfügung 18

Berufsrecht und Berufspraxis

MoPeG und die Auswirkungen auf das
anwaltliche Gesellschaftsrecht 18

OLG Hamm: Neue Leitlinien zum
Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2024) 20

Neue PKH-Freibeträge seit 01.01.2024 20

Mediation: Ausbildung und Zertifizierung
seit Anfang März neu geregelt 21

Berichte und Hinweise

Videokampagne der BRAK:
#Aufstehen für den Rechtsstaat 21

Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht
und Fachanwaltsausschuss Agrarrecht:
Mitglieder gesucht! 21

Satzungsversammlung: Ausschüsse
neu zusammengesetzt und berufen 22

Suchservice für englischsprachige Anwältinnen
und Anwälte in Deutschland 22

Inflationsausgleich für berufliche
Betreuer 22

Aktuelle Gesetzgebung

Dokumentation der Hauptverhandlung
und Einsatz von Videokonferenztechnik 24

Bürokratienteilungsgesetz soll unnötige
Schriftformerfordernisse abschaffen 25

Inkassorecht: Neujustierung von
Gebührenrecht und Inkassobefugnis 25

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

26

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Schüler Online – Anmeldung zur
Berufsschule durch Auszubildende
und Ausbildungsbetriebe 27

Online-Börse 28

Begabtenförderung berufliche Bildung 28

Abschlussprüfung Winter 2023 28

Ausbildungsberater/innen gesucht 28

Neuer Fortbildungslehrgang zum/r
„Geprüften Rechtsfachwirt/in“ 29

Mitarbeiterseminare 29

Namen und Nachrichten

Dr. Annedore Flüchter neue
Vizepräsidentin des OLG Hamm

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Veranstaltungen des Anwalt- und
Notarvereins Hagen

Gemeinsames Seminar der RAK Hamm
mit der Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe

Literatur

Statistik

Freie Berufe: Personalsuche dauert
bis zu zehn Monaten

Fremdbesitzverbot: Anwälte sehen
keinen Bedarf für Kapitalinvestoren
in Kanzleien

Schlichtungsstelle: weniger Anträge,
gleichbleibend hohe Akzeptanz und
höhere Einigungsquote

Rechtsanwaltsfachangestellte:
erneut weniger neue Auszubildende

Beilage

Programm und Anmeldeformular
zum gemeinsamen Seminar der RAK
Hamm mit der Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe

Notarkammer

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung
am 17. April 2024 36

Tätigkeitsbericht der Westfälischen
Notarkammer für das Jahr 2023 37

Änderung der AVNot –
Anhebung des Bedarfsrichtwerts 40

Studium gegen Fachkräftemangel
im Notariatswesen 41

Studiengang „Recht im Notariat“ 41

Umsatzsteuer DNotZ und DNotI –
Sozietätsmeldungen bis zum
15. April 2024 41

Berufsrecht aktuell

12. Sanktionspaket der Europäischen
Union – Verbot der Rechtsberatung
und Sonstiges 42

Nachforderungen von Informationen
nach Meldung eines Sachverhalts an
die FIU 43

Anzeigepflicht der Notare nach
§ 34 ErbStG 43

Immobilienrecht

Mitarbeitervollmachten ohne namentliche
Benennung in notariellen Urkunden 43

Kostenrecht

Geschäftswert eines Nachlassverzeichnisses –
keine Hinzurechnung von
Verbindlichkeiten 44

Digitalisierung im Notariat

XNP-Benutzerverwaltung: Entziehung
technischer Zugangsberechtigungen
für ständige Vertretungen 44

Elektronische Übermittlung
„sonstiger Urkunden“ an das
Nachlassgericht Bielefeld 44

Weitere Eröffnung des elektronischen
Rechtsverkehrs in Bayern 44

Warnhinweise

Risiken des Teilverkaufs einer Immobilie –
Risikobewertung der BaFin 45

Antrag von „Reichsbürgern“ bzw.
„Selbstverwaltern“ auf Beglaubigung einer
Abschrift einer „Lebenderklärung“ 45

Veranstaltungen

Bochumer Erbrechtssymposium
am 28. Juni 2024 45

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 46

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit
dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.,
Bochum 46

Literatur

49

Stellenmarkt

Kanzleiübernahme/Kanzleiverkauf 52

Personalien

Neuzulassungen Notare 53

Amtssitzverlegungen 53

Löschungen als Notar 53

Sterbefälle 53



Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

haben wir Veranlassung, unsere **Verfassungsgerichtsbarkeit besser vor Extremisten zu schützen**? Die Beispiele Polens und Ungarns zeigen, wie schnell selbst vermeintlich stabile Rechtsstaaten kippen können. Wir wehrhaft ist unsere Demokratie? Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen ist das Thema „Resilienz der Justiz“ Gegenstand lebhafter Diskussionen. Erringen Autokraten und Populisten politische Mehrheiten, werden sie Schwachstellen des Systems ausnutzen, um den Staat von innen heraus umzubauen und Kontrollinstanzen auszuschalten. Verfassungsrechtler konstatieren, es sei mit einfacher Bundestagsmehrheit möglich, das Bundesverfassungsgericht weitreichend politisch zu instrumentalisieren. Hintergrund ist, dass wesentliche Regelungen zur Struktur des Gerichts, des Wahlverfahrens und zu den Amtszeiten der Richter lediglich einfachgesetzlich im Bundesverfassungsgerichtsgesetz verankert sind. Um dieses zu ändern und die genannten Eckpfeiler einzureißen, bedarf es eben nur einer einfachen Mehrheit – und nicht einmal der Zustimmung des Bundesrates. Zu Recht wird daher gefordert, das Bundesverfassungsgericht gegen autokratische Entmachtung abzusichern und **Vorgaben zu seiner Struktur in das Grundgesetz aufzunehmen**, um sie sodann nur noch mit einer 2/3-Mehrheit ändern zu können. Diese Verfassungsänderung bedarf allerdings naturgemäß selbst einer 2/3-Mehrheit. Es ist zu hoffen, dass nicht vordergründige parteipolitische Auseinandersetzungen notwendigen Reformen zur Stärkung der Resilienz unseres Rechtsstaats im Wege steht.

Dringend notwendig ist auch der Konsens, den **Gesetzentwurf zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit** und den **Gesetzentwurf zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung** zu verabschieden. An der vermehrten Nutzung von Videokonferenztechnik führt kein Weg vorbei, selbstverständlich unter Wahrung bewährter Prozessmaximen und vor dem Hintergrund eines sicheren und effektiven Zugangs zum Recht. Nichts anderes gilt



für die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Gegenstand des Strafverfahrens ist bekanntlich die Frage, ob ein staatlicher Grundrechtseingriff von erheblicher Tragweite anzuordnen ist. Digitale Aufzeichnungstechniken führen hier im Interesse aller Verfahrensbeteiligten zu mehr Transparenz und dienen unmittelbar der Wahrheitsfindung. Der Strafprozess braucht daher die Aufzeichnung und die Transkription!

Die anwaltliche Selbstverwaltung, liebe Kolleginnen und Kollegen, braucht Sie! Nehmen Sie deshalb an der **Kammerversammlung**, die am **Mittwoch, 17. April 2024, 16:00 Uhr**, im Maximilianpark, „Werkstatthalle“, Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm, stattfinden wird, teil. Gerne diskutieren wir mit Ihnen aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Themen und stellen die Weichen für die Arbeit Ihres Kammervorstands in diesem und im nächsten Haushaltsjahr. Zudem stehen die elektronischen **Wahlen zum Kammervorstand** an. In der Kammerversammlung werden sich Ihnen die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen. Ich freue mich, Sie in der Kammerversammlung begrüßen zu dürfen!

Ihr

Hans Ulrich Otto, Präsident

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2023

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2023

Gem. § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2023 berichtet. Wir geben den Jahresbericht nachstehend auszugsweise wieder.

I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Präsident)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)
RA Dirk Hinne – Dortmund (Vizepräsident)
RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2023 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen
RA Jörg Habenstein – Herdecke
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
RAin Angela Kirschner – Dortmund
RAin Ursula Knecht – Münster
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt
RAin Marion Meichsner – Bochum
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
RA Franz Pieper – Minden
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RA Jan Schaeffer – Essen
RA Marcel Schröer – Essen

RAin Elisabeth Schwering – Münster
RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm
RA Günther Teuner – Arnsberg
RA Dr. Ulrich Wessels – Münster
RAin Synthia Winter – Bielefeld
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

a. Abteilung I

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)
RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)
RA Marcel Schröer – Essen (stellv. Schriftführer)

b. Abteilung II

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv. Schriftführerin)

c. Abteilung III

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Vorsitzender)
RAin Angela Kirschner – Dortmund (Schriftführerin)
RAin Synthia Winter – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)

d. Abteilung IV

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)
RAin Ursula Knecht – Münster (Schriftführerin)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

e. Abteilung V

(Zulassungsangelegenheiten, Fachanwälte, Besetzung ausgeschriebener Notarstellen, Vertreter- und Abwickler-

vergütung sowie aller nach dem „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“ und dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ übertragenen Aufgaben und Befugnisse)

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Vorsitzender)

RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (stellv. Vorsitzende)

RA Dirk Hinne – Dortmund (stellv. Vorsitzender)

RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)

RA Jörg Habenstein – Herdecke (stellv. Schriftführer)

f. Abteilung VI

(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Bochum)

RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe (Vorsitzender)

RA Jan Schaeffer – Essen (stellv. Vorsitzender)

RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (Schriftführer)

RAin Viola Hiesserich – Steinfurt (stellv. Schriftführerin)

g. Abteilung VII

(Entscheidungen im Zusammenhang mit dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“)

RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)

RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)

RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)

RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Schriftführer)

RAin Ursula Knecht – Münster

RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen

RAin Angela Kirschner – Dortmund

RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm

4. Fachwaltsausschüsse

Die Fachwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer setzten sich wie folgt zusammen:

a. Fachwaltsausschuss Verwaltungsrecht

RA Dr. Manfred Schröder – Minden (Vorsitzender)

RAin Dr. Dorothee Höcker – Dortmund (stellv. Vorsitzende)

RA Dr. Till Elgeti – Hamm (Schriftführer)

b. Fachwaltsausschuss Steuerrecht

bis 31.03.2023

RA Manfred Ehlers – Dortmund (Vorsitzender)

RA Dr. Roland Bäcker – Hagen (stellv. Vorsitzender)

RAin Katharina Rogge – Essen (Schriftführerin)

Stellvertreter

RA Dr. Patrick Tonner – Lünen

ab 03.04.2023

RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm (Vorsitzender)

RA André Spak LL.M. – Münster (stellv. Vorsitzender)

RA Johannes Rudolph LL.M. – Rheine (Schriftführer)

c. Fachwaltsausschuss Arbeitsrecht

RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest (Vorsitzender)

RA Dr. Wienhold Schulte – Münster (stellv. Vorsitzender)

RA Heinrich Plückebaum – Paderborn (Schriftführer)

d. Fachwaltsausschuss Sozialrecht

RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen (Vorsitzender)

RAin Susanne Ziegler – Dortmund (stellv. Vorsitzende)

RA Nikolaos Penteridis – Bad Lippspringe (Schriftführer)

e. Fachwaltsausschuss Familienrecht

RAin Jutta Kassing – Bochum (Vorsitzende)

RAin Dr. Christiane Richter – Herford (stellv. Vorsitzende)

RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)

f. Fachwaltsausschuss Strafrecht

RAin Elke Werner – Dortmund (Vorsitzende)

RA Dr. Norbert Drees – Marl (stellv. Vorsitzender)

RA Harald Wostry – Essen (Schriftführer)

g. Fachwaltsausschuss Insolvenzrecht

RAin Barbara Teerling – Münster (Vorsitzende)

RA Axel Geese – Bielefeld (stellv. Vorsitzender)

RA Ernst Wiesner – Herdecke (Schriftführer)

h. Fachwaltsausschuss Versicherungsrecht

RAin Beate Hellmich-Remmert – Soest (Vorsitzende)

RA Marc O. Melzer – Bad Lippspringe (stellv. Vorsitzender)

RA Andreas Kloth – Dortmund (Schriftführer)

i. Fachwaltsausschuss Medizinrecht

RA Prof. Dr. Martin Rehborn – Dortmund (Vorsitzender)

RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik – Hamm (stellv. Vorsitzender)

RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm – Essen (Schriftführer)

j. Fachwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Werner Reinhardt – Hagen (Vorsitzender)

RA André Aust – Recklinghausen (stellv. Vorsitzender)

RA Tim Treude – Schwerte (Schriftführer)

k. Fachwaltsausschuss Verkehrsrecht

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)

RA Gregor H. Burmann – Lippstadt (stellv. Vorsitzender)

RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)

l. Fachwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht

RA Dr. Peter Sohn – Hamm (Vorsitzender)

RA Dr. Stephan Schulte – Rheine (stellv. Vorsitzender)

RA Andreas Renz – Münster (Schriftführer)

m. Fachwaltsausschuss Erbrecht

RAIn Dr. Julia Güthoff – Münster (Vorsitzende)
RA Dr. Pierre Plottek – Bochum (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Sielker – Münster (Schriftführer)

n. Fachwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht

Den Fachwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Rechtsanwaltskammer Thüringen gebildet.

o. Fachwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster (Schriftführer)

p. Fachwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Thomas Durchlaub MBA – Bochum (Vorsitzender)
RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt – Hamm (Schriftführer)

q. Fachwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht

Den Fachwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.
Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
RAIn Sabine Zentek – Herdecke (ordentliches Mitglied)

r. Fachwaltsausschuss Informationstechnologierecht

Den Fachwaltsausschuss Informationstechnologierecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.
Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachwaltsausschuss an:
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (ordentliches Mitglied)

s. Fachwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Dr. Martin Lange – Hamm (Vorsitzender)
RAIn Simone Emming LL.M.oec. – Hamm (stellv. Vorsitzende)
RAIn Zuhel Wegmann – Dortmund (Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Andre Kremer LL.M. (T) – Münster

t. Fachwaltsausschuss Agrarrecht

RA Dr. Henning Wolter – Hamm (Vorsitzender)
RAIn Dr. Petra Maria Kauch – Lüdinghausen (stellv. Vorsitzende)
RAIn Jutta Sieverdingbeck-Lewers – Telgte (Schriftführerin)

u. Fachwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht

RA Dr. Wolfgang Nockelmann – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh (Schriftführer)

v. Fachwaltsausschuss Vergaberecht

RA Dr. Stefan Mager – Essen (Vorsitzender)
RA Norbert Burke – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster (Schriftführer)

w. Fachwaltsausschuss Migrationsrecht

Den Fachwaltsausschuss Migrationsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebildet.
Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachwaltsausschuss an:
RAIn Catrin Hirte-Piel – Bielefeld (Vorsitzende)
RAIn Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen (stellv. Vorsitzende)

x. Fachwaltsausschuss Sportrecht

Den Fachwaltsausschuss Sportrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.
Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachwaltsausschuss an:
RA Prof. Dr. Markus Buchberger – Dortmund (ordentliches Mitglied)
RA Christoph Wieschemann – Bochum (stellv. Mitglied)

5. Berufsbildungsausschuss

Dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder an.

6. Ausbildungsleiter

Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm war RA Dirk Hinne, Dortmund.

7. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzte sich wie folgt zusammen:

bis 31.03.2023

RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer)
RA Benedikt Trockel – Ennigerloh (Geschäftsführer)
RAIn Hind Gzaderi – Dortmund (Geschäftsführerin)

ab 01.04.2023

RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer)

RAin Hind Gzaderi – Dortmund (Geschäftsführerin)
RAin (Syndikus-RAin) Lena Koch – Hamm (Geschäftsführerin)

II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer in der am 01.01.2020 begonnenen und bis zum 31.12.2023 andauernden Berufsperiode an:

RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen	Ausschuss „Anwaltsnotariat“
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn	Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“
RA Benedikt Trockel – Ennigerloh	Ausschuss „Berufsbildung“ (bis 31.03.2023)
RAin Anna Droste-Franke – Soest	Ausschuss „Berufsbildung“ (seit 01.04.2023)
RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann – Essen	Ausschuss „Bewertung von Anwaltspraxen“
RA Jan Schaeffer – Essen	Ausschuss „Bundesrechtsanwaltsordnung“
RA Christoph Sandkühler – Hamm	Ausschuss „Anwenderbeirat beA“
RA Dr. Stephan Zilles – Essen	Ausschuss „Gesellschaftsrecht“
RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund	Ausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“
RA Dr. Andreas Lotze – Essen	Ausschuss „Kartellrecht“
RA Dirk Hinne – Dortmund	Ausschuss „Rechtsanwaltsvergütung“
RAin Dr. Elke Neukirchen – Hamm	Ausschuss „Schuldrecht“
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund	Ausschuss „Schuldrecht“
RAin Ruth Nobel – Bochum	Ausschuss „Sozialrecht“
RA Arnold Christian Stange – Bielefeld	Ausschuss „Steuerrecht“
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus – Dortmund	Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund	Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster	Ausschuss „Verwaltungsrecht“
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm	Ausschuss „ZPO/GVG“
RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm	Ausschuss „Geldwäscheprävention“

An den Tagungen der Gebührenreferenten haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder teilgenommen:

82. Gebührenreferententagung am 29.04.2023

RA Dirk Hinne – Dortmund
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RA Michael-Konrad Wolff – Essen
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RAin Ursula Knecht – Münster

83. Gebührenreferententagung am 07.10.2023

RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RAin Jutta Heise – Bielefeld

III. Vertreter in der Satzungsversammlung

Der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Amtszeit 01.07.2019 bis 30.06.2023) gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder mit nachstehender weiterer Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (als Präsident der RAK Hamm)
RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (als Präsident der BRAK)

gewählt

RAin Marion Meichsner – Bochum
Ausschuss 2, Ausschuss 5 (stellv. Vorsitzende) und Ausschuss 8
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt
Ausschuss 2, Ausschuss 3, Ausschuss 5, Ausschuss 6 und Ausschuss 8

Weitere aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 7. Satzungsversammlung waren:

RAin Dr. Katja Mihm – Bochum

Ausschuss 7

RA Christoph Meyer-Schwickerath – Münster

Ausschuss 1

RAin Annette Rüb – Münster

Ausschuss 1, Ausschuss 4 und Ausschuss 5

RAin (SyndikusRAin) Dr. Lydia Bittner LL.M.oec.int. – Essen

Ausschuss 2 und Ausschuss 7

RA Dr. Mirko Möller – Dortmund

Ausschuss 1, Ausschuss 2 und Ausschuss 7

Der 8. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Amtszeit 01.07.2019 bis 30.06.2023) gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder mit nachstehender weiterer Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes

RA Hans Ulrich Otto – Bochum (als Präsident der RAK Hamm)

RA Dr. Ulrich Wessels – Münster (als Präsident der BRAK)

gewählt

RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund

Ausschuss 2, Ausschuss 5

RAin Sonja Dercar – Essen

Ausschuss 2, Ausschuss 7

RAin Viola Hiesserich – Steinfurt#

Ausschuss 1, Ausschuss 2, Ausschuss 5 und Ausschuss 7

RAin Marion Meichsner- Bochum

Ausschuss 2 und Ausschuss 5

(stellv. Vorsitzende)

Weitere aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 8. Satzungsversammlung waren:

RAin Kristina Kemperdiek-Ksoll – Bochum

Ausschuss 2, Ausschuss 3 und Ausschuss 5

RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund

Ausschuss 1, Ausschuss 2 und Ausschuss 7

RAin Annette Rüb – Münster

Ausschuss 1, Ausschuss 4 und Ausschuss 5

Die Ausschüsse waren befasst mit den Themen:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung

Ausschuss 6: Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Ausschuss 7: Ausschuss für Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Legal Tech

Ausschuss 8: Modernisierung von BORA und FAO

IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm war im Berichtszeitraum folgendermaßen besetzt:

I. Kammer

bis 31.08.2023

RAin Eva Jürcke – Siegen	Vorsitzende
RAin Regina Bazilowski – Warstein	Beisitzerin
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld	Beisitzer
RA Markus Conrad – Essen	Beisitzer
RA Christoph Krekeler – Dortmund	Beisitzer

ab 01.09.2023 bis 31.10.2023

RAin Eva Jürcke – Siegen	Vorsitzende
RAin Regina Bazilowski – Warstein	Beisitzerin
RA Markus Conrad – Essen	Beisitzer
RA Christoph Krekeler – Dortmund	Beisitzer
RA Nikolaos Penteridis – Paderborn	Beisitzer

ab 01.11.2023

RAin Regina Bazilowski – Warstein	Vorsitzende
RA Markus Conrad – Essen	Beisitzer
RA Christoph Krekeler – Dortmund	Beisitzer
RA Nikolaos Penteridis – Paderborn	Beisitzer
RAin Simone Verwold – Bad Salzuflen	Beisitzerin

II. Kammer

RAin Henriette Lyndian – Dortmund
Geschäftsleitende Vorsitzende und Vorsitzende der II. Kammer

RAin Christina Brammen DEA – Bochum	Beisitzerin
RA Markus Neumann – Oerlinghausen	Beisitzer
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg	Beisitzerin
RA Timo Scharmann – Essen	Beisitzer

2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten folgende Kammermitglieder dem Anwaltsgerichtshof des Landes NRW an:

I. Senat

bis 14.09.2023

RA Rüdiger Brüggemann – Warstein	Beisitzer
RA Dr. Georg Hünnekens – Münster	Beisitzer
RAin Vera Otto LL.M. – Hamm	Beisitzerin

ab 15.09.2023

RA Dr. Georg Hünnekens – Münster	Beisitzer
RAin Vera Otto LL.M. – Hamm	Beisitzerin
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld	Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Markus Frisch – Hamm	Beisitzer
RA Prof. Dr. Michael Sattler LL.M. – Bochum	Beisitzer

3. Bundesgerichtshof

Aus dem Kammerbezirk gehörte RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen, dem Anwaltssenat beim BGH an.

V. Beisitzer in der Richterdienstgerichtsbarkeit

1. Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

RA Georg Grotefels – Dortmund Beisitzer

2. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm

I. Senat

RA Andreas Wiemann – Minden Beisitzer

II. Senat

RA Dr. Daniel Weber – Münster Vertreter des Beisitzers

VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm ist Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld.

Die Aufgabe des Vertrauensanwalts besteht darin, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung die Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer zur Folge hat.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Im Berichtsjahr ist der Vertrauensanwalt in 5 Angelegenheiten beratend tätig geworden.

VII. Dokumentation der Umsetzung gesetzlicher Aufgaben

1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 19.04.2023 in Hamm statt. Teilgenommen haben hieran 95 Kolleginnen und Kollegen.

2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeitraum zu 13 Sitzungen zusammen (davon 1 auswärtig), in denen 204 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden. Die Präsidiumsmitglieder befassten sich dabei mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, Mitgliederanfragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen des Gesamtvorstandes, davon 10 in Hamm und traditionsmäßig eine auswärtige Sitzung in einem zugehörigen Landgerichtsbezirk, in diesem Jahr in Hagen, statt.

Die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm wurde im Jahr 2023 Frau Rechtsanwältin Mechtild Düsing, Münster, verliehen.

Im Jahr 2023 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung weiterhin bei einer Vielzahl von Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.

4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 48 mal getagt. Dabei wurden 2.454 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 51 Tagesordnungspunkte beraten.

773 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 401 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

Insgesamt 1.093 Beschwerdeeingaben (VJ: 1.016) über Kammermitglieder sind somit im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 590 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 13 Sitzungen und in 55 Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

- 260 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt;
 - 27 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- b)
- 113 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
 - 177 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt;
 - 15 Zulassungsanträge als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwältin / Rechtsanwalt;
- d)
- 5 Erstreckungsanträge bei bestehender Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen Änderungen im Arbeitsverhältnis, davon ist 1 Antrag in 2019, 1 Antrag in 2022 und 3 Anträge in 2023 eingegangen;
 - 21 Anträge auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen keiner wesentlichen Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis, davon sind 4 Anträge aus 2022 und 17 Anträge aus 2023 über die Abteilung V im Jahr 2023 beschlossen worden;
- e)
- 74 Anträge auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO) sind im Jahr 2023 eingegangen; 97 Anträge aus 2022 und 52 Anträge aus 2023 sind durch die Abteilung V beschlossen worden;
 - 177 neue Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sind hinzugekommen;

- f)
- 69 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt aus einem anderen Kammerbezirk;
 - 16 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwältin und Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;
- g)
- In 507 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 492 Fällen wegen Verzichts;
- h)
- 20 Abwicklerinnen / Abwickler wurden bestellt und 17 Anträge auf Verlängerung der Bestellung einer Abwicklerin / eines Abwicklers entschieden;
- i)
- 282 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden beraten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag nach § 47 BRAO);
- j)
- 38 Anträge auf Ernennung zur Notarin / zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber vorberaten;
- k)
- 4 Bestellungen einer Vertretung wurden beschieden;
- l)
- 165 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

6. Gebührensachen

Die Gebührenabteilung des Vorstands hat im Berichtsjahr insgesamt 9 mal getagt. Dabei wurden 57 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 13 Fällen Gutachten erstattet. Pro Sitzung hat die Gebührenabteilung durchschnittlich 6,3 Tagesordnungspunkte beraten. Der Gebührenabteilungsvorsitzende beantwortete zudem 16 Gebührenanfragen.

Darüber hinaus wurden unter Einbeziehung der Geschäftsführung 23 Schlichtungsverfahren in gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und ihren Auftraggebern durchgeführt und weitere 2 Gebührenanfragen erledigt.

In weiteren 110 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.

In 16 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden

anschließend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt. In den weiteren 94 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und deren Mandantinnen und Mandanten durch.

4 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2023 neu eingeleitet. 2 Verfahren waren aus 2021 sowie 1 aus 2022 noch anhängig.

2 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 137 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 137 Anträge beraten und 137 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

Fachanwälte für Arbeitsrecht	39
Fachanwälte für Familienrecht	15
Fachanwälte für Sozialrecht	1
Fachanwälte für Steuerrecht	6
Fachanwälte für Strafrecht	10
Fachanwälte für Verwaltungsrecht	2
Fachanwälte für Insolvenzrecht	2
Fachanwälte für Versicherungsrecht	0
Fachanwälte für Medizinrecht	9
Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	6
Fachanwälte für Verkehrsrecht	14
Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	7
Fachanwälte für Erbrecht	9
Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht	0
Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz	1
Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht	5
Fachanwälte für Informationstechnologierecht	3
Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht	0

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht	0
Fachanwälte für Agrarrecht	2
Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht	0
Fachanwälte für Vergaberecht	3
Fachanwälte für Migrationsrecht	3
Fachanwälte für Sportrecht	0

9. Abteilung VII

Die Abteilung VII ist zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde u. a. die anlasslose Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.

Im Berichtsjahr wurden in 12 Sitzungen 297 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung wurden durchschnittlich 25 Tagesordnungspunkte beraten.

Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm in einem schriftlichen Verfahren Überprüfungen durchgeführt. Es wurden zufallsbasiert 669 Mitglieder (= 5 % der Mitglieder) ausgewählt. An 655 der ausgewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden umfassende Fragebögen zur Erfassung der Verpflichteten versandt, die durch einen ausführlichen Bescheid ergänzt wurden. 14 zufällig ausgewählte Personen erhielten keine Fragebögen, da sie unter anderem zwischenzeitlich nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren. Die Versendung der Fragebögen erfolgte verteilt auf das gesamte Jahr, in jedem Monat erfolgte die anteilige Prüfung von 1/12 der ausgewählten 669 Mitglieder sowie eines weiteren Mitglieds, welches anlassbezogen seitens der Rechtsanwaltskammer geprüft wurde.

Bislang wurden 486 zurückgesandte Fragebögen ausgewertet, um die Verpflichteteneigenschaft der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festzustellen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind rund 31 % der angeschriebenen Kammermitglieder im Erhebungszeitraum 2022 Verpflichtete nach dem GwG.

63 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft festgestellt wurde, sind durch den Abteilungsvorsitzenden zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert worden; zudem hat der Abteilungsvorsitzende 63 Prüfungsbescheide nach der Auswertung des Fragebogens zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG erlassen. Die Abteilung hatte 60 Prüfungen vor Ort und anderswo angeordnet. Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen konnten lediglich 50 Prüfungen vor Ort und anderswo durchgeführt werden; 10 der geprüften Mitglieder erhielten nach der Prüfung vor Ort oder anderswo einen Prüfungsbescheid, in welchem sie die Auflage erhielten, die in der Prüfung festgestellten Beanstandungen zu beheben.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht und am 14.09.2022 eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Hiernach haben Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Im Jahr 2023 erfolgte die Registrierung von 4 angezeigten Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit, wobei es sich bei 2 dieser Anzeigen um Änderungen des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters handelte.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hält auf ihrer Internetseite Auslegungs- und Anwendungshinweise gem. § 51 Abs. 8 S. 1 GwG, Muster für eine kanzleiweite oder individuelle Geldwäsche-Risikoanalyse und Muster-Dokumentationsbögen zur konkreten Risikobewertung im Einzelfall vor. Weiterhin sind zur Information die Fragebögen des schriftlichen Verfahrens (Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten (Teil I) sowie Fragebogen zu den Pflichten nach dem GwG (Teil II)) zur möglichen Vorbereitung auf ein solches schriftliches Prüfungsverfahren veröffentlicht worden.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen und tatsächlichen Verstößen gegen Geldwäschevorschriften eingerichtet. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschevorschriften können seit November 2023 anonym über das auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Hamm zur Verfügung gestellte sogenannte BKMS-System mitgeteilt werden. Weitere Informationen zum RAK.hinweisgebersystem sind auf der Internetseite veröffentlicht. Weiterhin ist es auch möglich, solche Hinweise per Brief – auch anonym – mitzuteilen.

Gemäß § 73 b) Abs. 1 BRAO i. V. m. § 56 GwG ist die Rechtsanwaltskammer im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten. Im Berichtsjahr hat die Abteilung 12 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen. In 26 Fällen wurden Mitglieder als Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 55 OWiG angehört. Die Abteilung hat 4 Bußgeldbescheide erlassen. Gegen die erlassenen Bußgeldbescheide wurden keine Einsprüche gemäß § 67 OWiG eingelegt. 15 bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen wurden gemäß § 57 GwG auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht.

10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2023 unter Einbeziehung der Geschäftsführung 743 Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet.

Darüber hinaus wurden 23 Anträge von Mandantinnen und Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung der jeweils beauftragten Rechtsanwältin oder des jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm insgesamt 226 Seminare angeboten, an denen insgesamt 11.435 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen haben. Die Teilnahme stand nur Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Hamm offen.

Erneut angeboten wurden im Berichtsjahr auch Seminare zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rechtsanwaltskanzleien. Insgesamt besuchten 270 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die 8 durchgeführten Seminare.

12. Juristenausbildung

Im Jahre 2023 unterrichteten insgesamt 76 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirk u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig.

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2023 insgesamt 4.189 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wurden 91 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

Es wurde 1 Antrag auf Aufnahme in die Liste abgelehnt. 3 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, ferner 115 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungsverzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 540 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein-

getragen. Zusätzlich wurden 72 Verträge aufgrund Ausbilderwechsel neu registriert.

647 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2023 bei der Rechtsanwaltskammer 1.156 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2022, die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr die Abschlussprüfungen auf der Grundlage der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung organisiert.

Abgenommen wurden die Prüfungen von 32 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 151 ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten.

429 Auszubildende haben im Sommer und Winter 2023 an den Abschlussprüfungen teilgenommen.

Kurse zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die Abschlussprüfungen hat die Rechtsanwaltskammer aufgrund zu niedriger Nachfrage nicht durchgeführt.

9 Ausbildungsberater waren am Stichtag 31.12.2023 bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig. Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 6 Verfahren nach § 111 ArbGG durch. In einem Fortbildungslehrgang der Rechtsanwaltskammer zur Erlangung des Abschlusses zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ legten 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Herbst 2023 ihre schriftlichen Abschlussprüfungen ab.

14. Tagungen / Sitzungen / Veranstaltungen

Im Jahre 2023 haben im Kammergebäude 423 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse sowie Fortbildungsveranstaltungen.

15. KammerReport

Im Berichtsjahr sind vier Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen und über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.

Die Ausgaben erschienen ausschließlich in digitaler Form.

16. Newsletter „KammerInfo“

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich den Newsletter „KammerInfo“ per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

17. Homepage

Auf der Homepage „www.rak-hamm.de“ finden rechtlichsuchendes Publikum und Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer.

Es haben ca. 888.160 User in 2023 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

VIII. Statistik

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2016 begonnene Rückgang der Mitgliederzahl hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Es konnte ein Zuwachs der Mitgliederzahl von 1,77 % verbucht werden.

Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 13.714 Mitglieder (Vorjahr: 13.475) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:

- 11.181 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (3.588) und Rechtsanwalt (7.593);
- 610 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) (362) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (248);
- 1.326 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und Rechtsanwältin (584) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (742);
- 257 Pflichtmitglieder gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO (StB/WP/vBP/Patentanwalt);
- 335 Berufsausübungsgesellschaften gem. §§ 59 b ff. BRAO;
- 5 Rechtsbeistände.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl ist im Berichtsjahr erneut leicht gestiegen. Sie stellten zum 31. Dezember 2023 einen Anteil von 34,57 % (Vorjahr: 34,02 %) dar.

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:

Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2023 belief sich auf 834. Dem stehen 595 Löschungen von Mitgliedern im Berichtsjahr gegenüber (Saldo: plus 239 Mitglieder).

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine gestiegene Mitgliederzahl. Die Mitglieder-Statistik stellt sich demnach wie folgt dar:

01.01.1940	1.164
31.03.1950	1.406
31.12.1960	2.300
31.12.1970	2.782
31.12.1980	4.148
31.12.1990	6.613
31.12.2000	10.264

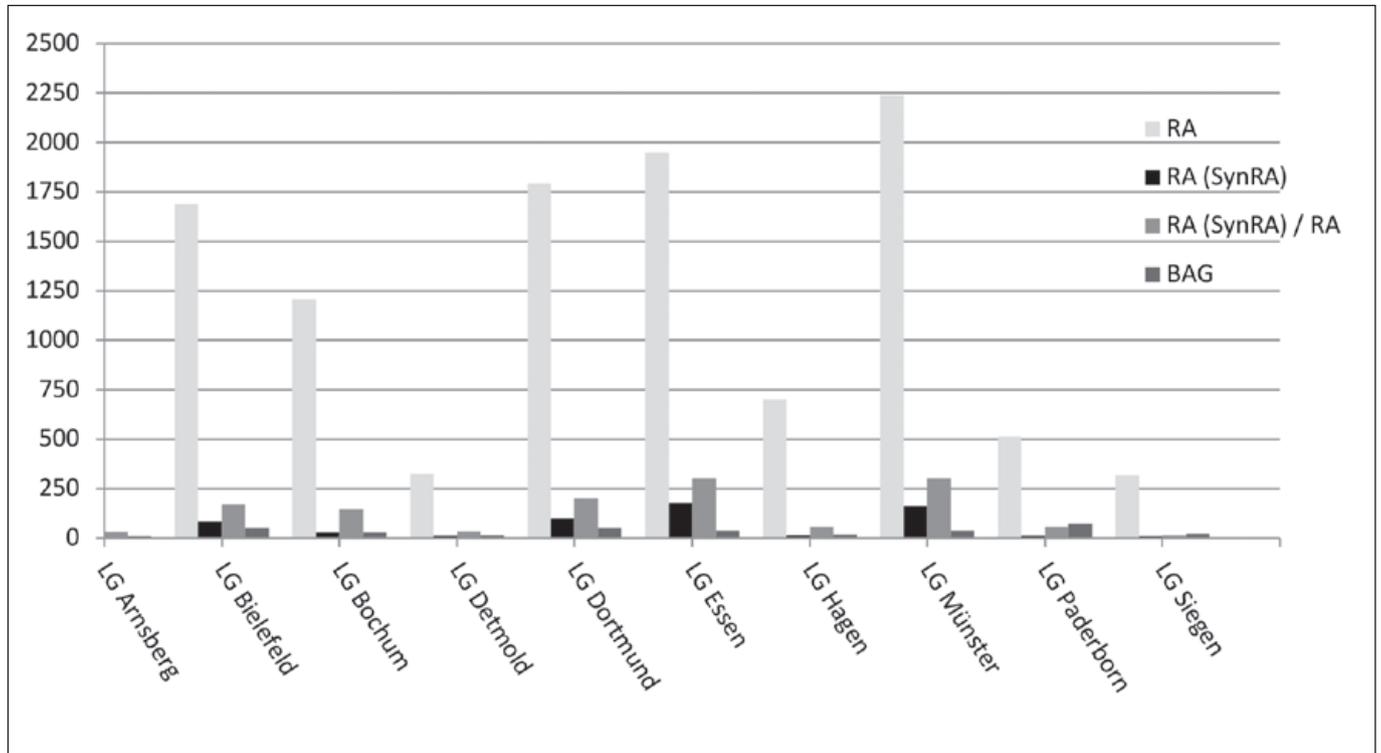
31.12.2010	13.573
31.12.2011	13.673
31.12.2012	13.791
31.12.2013	13.822
31.12.2014	13.828
31.12.2015	13.828
31.12.2016	13.792
31.12.2017	13.711
31.12.2018	13.692
31.12.2019	13.615
31.12.2020	13.559
31.12.2021	13.436
31.12.2022	13.475
31.12.2023	13.714

In der Betrachtung in einem 5-Jahres-Zeitraum stellt sich die Entwicklung in den kammerangehörigen Landgerichtsbezirken wie folgt dar:

Stand per:	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
LG Arnsberg	486	487	482	494	492
LG Bielefeld	1.993	1.982	1.953	1.968	1.995
LG Bochum	1.457	1.440	1.418	1.414	1.407
LG Detmold	385	384	379	388	387
LG Dortmund	2.160	2.133	2.103	2.113	2.144
LG Essen	2.501	2.527	2.499	2.475	2.469
LG Hagen	858	850	837	806	805
LG Münster	2.722	2.692	2.710	2.758	2.778
LG Paderborn	610	612	601	596	592
LG Siegen	370	371	362	368	367
Gesamt¹⁾					13.436

1) plus 16 Rechtsanwälte (w/m/d), die in keinem Bezirk niedergelassen waren (§ 206 BRAO), 5 Rechtsbeiständen und 257 Mitglieder gem. § 60 BRAO

Grafisch stellt sich die Verteilung auf die einzelnen Landgerichtsbezirke der Mitglieder per 31.12.2023 wie folgt dar:



2. Fachanwälte

Am 31. Dezember 2023 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.327 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

	männlich	weiblich	gesamt	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Fachanwalt für Arbeitsrecht	959	300	1.259	76,17	23,83
Fachanwalt für Familienrecht	455	603	1.058	43,01	56,99
Fachanwalt für Sozialrecht	155	101	256	60,55	39,45
Fachanwalt für Steuerrecht	374	71	445	84,04	15,96
Fachanwalt für Strafrecht	338	98	436	77,52	22,48
Fachanwalt für Verwaltungsrecht	137	39	176	77,84	22,16
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht	121	31	152	79,61	20,39
Fachanwalt für Versicherungsrecht	137	29	166	82,53	17,47
Fachanwalt für Medizinrecht	137	93	230	59,57	40,43
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	295	108	403	73,20	26,80
Fachanwalt für Verkehrsrecht	495	114	609	81,25	18,75
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht	246	32	278	88,49	11,51
Fachanwalt für Erbrecht	194	71	265	73,21	26,79
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht	13	4	17	76,47	23,53
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz	60	22	82	73,17	26,83
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht	175	26	201	87,06	12,94
Fachanwalt für Informationstechnologierecht	56	9	65	86,15	13,85
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht	14	3	17	76,47	23,53
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht	89	23	112	79,46	20,54
Fachanwalt für Agrarrecht	18	8	26	69,23	30,77
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht	15	2	17	88,24	11,76
Fachanwalt für Vergaberecht	19	4	23	82,61	17,39
Fachanwalt für Migrationsrecht	14	16	30	46,67	53,33
Fachanwalt für Sportrecht	3	1	4	75,00	25,00
Gesamt	4519	1808	6327	71,42	28,58

4. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2023 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.156 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt.

Im Berichtsjahr 2023 wurden bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt 540 neue Ausbildungsverträge eingetragen.

7 weitere Verträge betrafen „Gastprüflinge“, also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört.

	2019	2020	2021	2022	2023
Laufende Ausbildungsverträge	1.690	1.581	1.461	1.339	1.156
erstmalig eingetragene Ausbildungsverträge	795	642	618	556	540

Die zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt geführten 1.156 laufenden Ausbildungsverträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ausbildungsbeginn 2020	8
Ausbildungsbeginn 2021	335
Ausbildungsbeginn 2022	382
Ausbildungsbeginn 2023	431

Zudem wurden für das Jahr 2023 insgesamt 7 Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen registriert. Diese Maßnahme dient als Vorbereitung für eine Ausbildung und kann bei einer mindestens zehnmonatigen Dauer auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

IX. Schlussbetrachtung

Weiterhin hat die durch die weltpolitischen Ereignisse des Jahres 2022 und 2023 ausgelöste explodierende Kostenentwicklung nicht nur die Bürgerinnen und Bürger in ihren privaten Bereichen getroffen, sondern auch zu einer erheblichen Kostenmehrbelastung in den Kanzleien geführt. Die Bundesrechtsanwaltskammer, die dabei die volle Unterstützung der regionalen Rechtsanwaltskammern erhält, hat sich deshalb auch im Jahr 2023 für eine substantielle lineare Anpassung der Anwaltsgebühren eingesetzt.

Der Abschlussbericht über das vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebene Forschungsvorhaben zu den Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten enthält eine Feststellung, dass seit der Justizreform zu Beginn dieses Jahrhunderts eine zunehmende Entfremdung zwischen Justiz und Anwaltschaft eingetreten sei. Es steht jedoch im unmittelbaren Interesse der Mandantinnen und Mandanten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, einen sachlichen, aber gleichwohl wertschätzenden Umgang zwischen Anwaltschaft und Justiz sowie das beiderseitige Verständnis für die jeweilige Rolle als Organ der Rechtspflege zu pflegen. Gemeinsam mit dem OLG Hamm hat die Rechtsanwaltskammer Hamm bereits eine Veranstaltung durchgeführt, in der Vertreter aus Richterschaft und Anwaltschaft miteinander diskutiert, etwaige Probleme benannt und Lösungsansätze entwickelt haben. Auch im Jahr 2024 wird diese Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

Die Rechtsanwaltskammer wird sich weiterhin mit berufsrechtlichen Gesetzgebungsverfahren beschäftigen, wie z. B. mit dem Vorhaben eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik. In diesem Zusammenhang wäre es allerdings begrüßenswert, wenn zu diesen Gesetzgebungsvorhaben zeitlich angemessene Fristen zur Stellungnahme eingeräumt würden. Dies kann für den Gesetzgeber zur Förderung sachgerechter Neuregelungen nur dienlich sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto
Präsident

Elektronischer Rechtsverkehr

Elektronischer Rechtsverkehr

beA Schriftformersatz durch beA-Versand jetzt auch gegenüber Behörden möglich

Seit Jahresbeginn können Schriftsätze auch gegenüber Behörden in Verwaltungsverfahren über den sog. sicheren Übermittlungsweg wirksam eingereicht werden, ohne dass eine qualifizierte elektronische Signatur nötig ist. Grund dafür ist eine zum 01.01.2024 in Kraft getretene Änderung des § 3a VwVfG. Bislang galt diese Formerleichterung nach § 130a ZPO und den parallelen Regelungen in den übrigen Verfahrensordnungen nur für gerichtliche Verfahren.

Diese Änderung bedeutet, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen über ihr sog. eBO und andere Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) formwirksam elektronisch mit der Verwaltung kommunizieren können. Durch den neuen § 3a III VwVfG ist es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich, die Schriftform nicht nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen, sondern auch durch die Übermittlung einer von dem Erklärenden selbst elektronisch (einfach) signierten Erklärung an die Behörde aus dem eigenen besonderen elektronischen Anwaltspostfach.

beA-App der BRAK steht zum Download zur Verfügung

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat mit der Veröffentlichung der beA-Version 3.25 die erste Ausbaustufe der mobilen beA-App bereitgestellt. Die mobile beA-App der BRAK steht in den App Stores für iOS und Android zum Download zur Verfügung.

Zur Nutzung der beA-App müssen Sie über ein [Softwarezertifikat](#) verfügen, das in Ihrem beA hinterlegt und freigeschaltet ist. Hinweise zur Hinterlegung und Freischaltung des Softwarezertifikats in der beA-Webanwendung finden Sie in der Anwenderhilfe.

Der Nutzungsumfang der beA-App ist in der ersten Ausbaustufe noch auf den rein lesenden Zugriff auf Nachrichten im Posteingangsordner des beA beschränkt. Über die beA-App der BRAK können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über ihre mobilen Endgeräte auf ihr beA zugreifen. Für Mitarbeitende besteht diese Möglichkeit nicht. Zusätzliche Funktionalitäten werden in weiteren Ausbauschritten zur Verfügung gestellt.

Die einzelnen Schritte zur Nutzung der beA-App werden im [beA-Sondernewsletter der BRAK, Ausgabe 2/2024, vom 21.02.2024](#), erklärt. Zusätzliche Informationen zur Einrichtung und Nutzung der beA-App sind im [beA Anwenderbuch](#) verfügbar.

Berufsrecht und Berufspraxis

Berufsrecht und Berufspraxis

MoPeG und die Auswirkungen auf das anwaltliche Gesellschaftsrecht seit dem 01.01.2024

Am 01.01.2024 ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten, welches bereits im August 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Ziel des Gesetzes ist es, die rechtlichen Regelungen zu den Personengesellschaften an ein modernes Wirtschaftsleben anzupassen. Hierüber wurde bereits

im [KammerReport 4/21](#) berichtet. Die Neuregelungen gelten für Neugründungen ebenso wie für bereits bestehende Gesellschaften.

Das MoPeG hat insbesondere die die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) regelnden Vorschriften in den §§ 705 bis 740c BGB vollständig neu gefasst. Wesentliche Punkte des Gesetzes sind die Normierung der Rechtsfähigkeit der GbR, die der BGH bereits im Jahr 2001 aufgegriffen hatte und der am Rechtsverkehr teilnehmenden GbR die Rechtsfähigkeit um im Jahr 2008 auch die Grund-

3-fach stark im Gesellschaftsrecht.



Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht

4. Auflage. 2023. XL, 1295 Seiten.
In Leinen € 199,-
ISBN 978-3-406-77586-4

☰ beck-shop.de/32411342

Aktuell zum MoPeG

Das Werk bietet eine praxisorientierte Darstellung des Personengesellschaftsrechts, angereichert mit Checklisten, Formulierungsvorschlägen, Beispielen und Praxistipps. Der Schwerpunkt liegt auf der wirtschaftsrechtlichen Mittelstandsberatung (GbR, oHG, KG u.a.), aber auch betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte sind anwaltsgerecht erläutert.



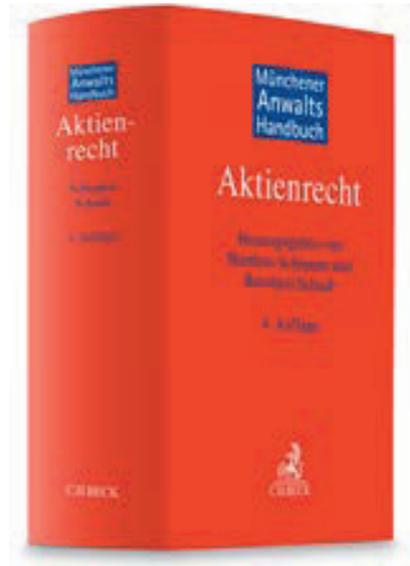
Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht

5. Auflage. 2023. XLVI, 1689 Seiten.
In Leinen € 199,-
ISBN 978-3-406-78777-5

☰ beck-shop.de/33587833

GmbH-Recht mandatsgerecht

Neben der beratenden und gestaltenden Anwaltstätigkeit werden die prozessualen Besonderheiten des GmbH-Rechts umfassend und mandatsgerecht dargestellt. Eingearbeitet sind insbesondere die Neuerungen zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts, u.a. virtuelle Beschlussfassung sowie digitale Gründung und Beurkundung gem. DiRUG und DiREG.



Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht

4. Auflage. 2024. Rund 1900 Seiten.
In Leinen ca. € 229,-
ISBN 978-3-406-78778-2

Neu im Mai 2024

☰ beck-shop.de/33587832

Aktienrecht auf den Punkt gebracht

Das Münchener Anwaltshandbuch Aktienrecht berücksichtigt alle Änderungen der vergangenen fünf Jahre, wie z.B. ARUG II, FöPoG II, die u.a. durch die vielfältige COVID-Gesetzgebung beschleunigte Digitalisierung des Gesellschaftsrechts (z.B. virtuelle Hauptversammlung und Online-Beurkundung gem. DiRUG und DiREG) und das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG).

buchfähigkeit zuerkannt hatte (BGH, Urteil vom 29.01.2001 – II ZR 331/00) und BGH, Urteil vom 04.12.2008 – V ZB 74/08).

Mit dem MoPeG ist auch ein von den Amtsgerichten zu führendes Gesellschaftsregister für die GbR eingeführt worden. Dieses kann über das [gemeinsame Registerportal der Länder](#) aufgerufen werden. Es besteht eine „Registrierungswahlfreiheit“. Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist zwar keine Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, jedoch für den Erwerb von registrierungsfähigen Rechten oder die Verfügung darüber (z. B. für Grundbucheintragungen (§ 47 Abs. 2 GBO) oder Eintragung der GbR in die Gesellschafterliste einer GmbH (§ 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG)).

Das Leitbild der GbR hat insoweit eine Änderung erfahren, als dass es weg von einer Gelegenheitsgesellschaft hin zu einer auf gewisse Dauer angelegten rechtsfähigen Personengesellschaft mit eigenen Rechten und Pflichten ausgerichtet wurde. Darüber hinaus haben Personenhandelsgesellschaften ein Recht der Beschlusskontrolle erhalten, und für freie Berufe wurde die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft geöffnet. Zudem hat der Gesetzgeber auch für die Personengesellschaften klargestellt, dass für alle in Deutschland registrierten Unternehmen (solange sie hier registriert bleiben) deutsches Gesellschaftsrecht Anwendung finden kann, auch wenn sie ihre Haupttätigkeit ins Ausland verlegen.

Neben den Vorschriften zur GbR wurden auch die Regelungen zur Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG reformiert. So ist es nunmehr ausreichend, wenn der Zusatz „und Partner“ bzw. „Partnerschaft“ geführt wird. Die zwingende Nennung des Nachnamens mindestens eines Partners sowie aller in der Partnerschaft vertretenen Beruf ist weggefallen. Nach der Neuregelung sind nun Fantasie- und Sachbezeichnungen zulässig.

Ferner wurde § 3 PartGG aufgehoben. Die vormalig in § 3 Abs. 2 PartGG benannten zwingenden Inhalte des Partnerschaftsvertrags können auch mit dem Inhalt der von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirkenden Anmeldung und der nachfolgenden Eintragung in das Partnerschaftsregister bewiesen werden.

OLG Hamm: Neue Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2024)

Das Oberlandesgericht Hamm hat die neuen [Leitlinien zum Unterhaltsrecht \(Stand 01.01.2024\)](#) bekanntgegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des

Oberlandesgerichts zu erzielen. Die neuen Leitlinien übernehmen die [neue Düsseldorfer Tabelle \(Stand 01.01.2024\)](#).

Quelle: Presseerklärung des OLG Hamm

Neue PKH-Freibeträge seit 01.01.2024

Wer einen Prozess führen will, muss zunächst eigenes Vermögen einsetzen. Reicht dies nicht, kann man auf Antrag unter bestimmten, in §§ 114 ff. ZPO festgelegten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe erhalten. Im Rahmen der Prüfung der persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse werden vom Einkommen bestimmte Freibeträge abgezogen, die den Rechtsuchenden für ihren Lebensunterhalt verbleiben sollen. Diese werden jährlich in der Prozesskostenhilfebekanntmachung festgelegt. Die maßgebenden Beträge nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung zu § 115 ZPO, die nach § 115 I 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, wurden insgesamt erhöht. Die seit dem 1.1.2024 maßgeblichen Freibeträge im Bund betragen nunmehr:

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 I 3 Nr. 1 lit. b ZPO)	282 Euro
2. für Partei, Ehegatte oder Lebenspartner (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. a ZPO)	619 Euro
3. für unterhaltsberechtigten Erwachsene (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 3)	496 Euro
4. für unterhaltsberechtigten Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 4)	518 Euro
5. für unterhaltsberechtigten Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 5)	429 Euro
6. für unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (§ 115 I 3 Nr. 2 lit. b ZPO; Regelbedarfsstufe 6)	393 Euro

Erhöht wurden neben den bundesweit geltenden Freibeträgen auch die etwas höheren Freibeträge, die seit 2021 für die bayerischen Landkreise Fürstentumbruck, Starnberg und München sowie für die Landeshauptstadt München gelten (vgl. § 115 I 5 ZPO). Diese sind der Tabelle in der [Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024](#) zu entnehmen.

Mediation: Ausbildung und Zertifizierung seit Anfang März neu geregelt

Seit dem 1.3.2024 gelten neue Regelungen für die Ausbildung und Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren. Die bereits im Sommer 2023 im Bundesgesetzblatt verkündete Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) soll zur Qualitätssicherung der Mediationsausbildung beitragen.

Die Neuregelung integriert im Wesentlichen die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten vier Praxisfälle und vier Supervisionen in die Ausbildung. Als „zertifiziert“ dürfen sich Mediatorinnen und Mediatoren künftig erst bezeichnen, wenn sie an einer entsprechenden Ausbildung teilgenommen haben und das Ausbildungsinstitut dies bescheinigt.

Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, entfällt, wenn die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt

werden. Ferner wurden als weitere Lerninhalte die Digitalkompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online-Mediationen eingeführt und die Ausbildungszeit entsprechend um 10 Stunden auf mindestens 130 Stunden erhöht.

Der Änderungsverordnung ging ein breiter Austausch des Bundesministeriums der Justiz mit Wissenschaft und Praxis voraus. Die Änderungsverordnung greift eine Vielzahl der Empfehlungen der BRAK und der Regionalkammern auf. Sie hatte wiederholt die unzureichenden Praxisanforderungen und insbesondere die Nachlagerung der zu absolvierenden Praxisfälle als zentrale Schwachstelle der ZMediatAusbV benannt. Kritik hatte die BRAK auch an dem bestehenden System der Selbstzertifizierung geäußert und vorgeschlagen, die Ausbildungsinstitutionen in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Die angeregte Erweiterung der Ausbildung um die Bereiche Digitalkompetenz/Online-Mediation wurde vom Gesetzgeber in einem Umfang von zehn Ausbildungsstunden aufgegriffen.

Berichte und Hinweise

Berichte und Hinweise

Videokampagne der BRAK: #Aufstehen für den Rechtsstaat

Die Anwaltschaft ist dem Rechtsstaat auf besondere Weise verpflichtet. Als Organe der Rechtspflege sind wir berufen, unseren freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat zu schützen und zu verteidigen. Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, Demokratinnen und Demokraten müssen aufstehen und ihre Stimme erheben: Gegen Hass, Hetze und Rassismus und für unsere Demokratie, für unseren Rechtsstaat.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Sicherung des Rechtsstaates der Bundesrechtsanwaltskammer hat daher die Kampagne „#Aufstehen für den Rechtsstaat“ ins Leben gerufen. In kurzen Videobotschaften treten täglich Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, Politikerinnen und Politiker für unsere Demokratie, für unsere Verfassung und für unseren Rechtsstaat ein – passend zum 75. Geburtstag unseres Grundgesetzes im Jahr 2024. Denn es ist Zeit, aufzustehen! Den Anfang machte Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann, gefolgt unter anderem von Präsidentinnen und Präsidenten verschiedener Rechtsanwaltskammern, Mitgliedern des BRAK-Präsidiums und vielen mehr.

Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht und Fachanwaltsausschuss Agrarrecht: Mitglieder gesucht!

Der **Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht** wird zum 01.11.2024 in eine neue 4-jährige Amtszeit starten. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beabsichtigt, diesen Fachausschuss in der neuen Amtsperiode mit 3 Mitgliedern zu besetzen.

Bereits zum 01.07.2024 ist aufgrund Amtsniederlegung auch ein Sitz im **Fachanwaltsausschuss Agrarrecht** nachzubesetzen.

Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, in einem der Ausschüsse mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum **30.04.2024** bei der Geschäftsstelle zu melden. Sie sollten bereits die Fachanwaltsbezeichnung für Arbeitsrecht oder Agrarrecht führen und können uns gerne weitere Informationen, die Ihre fachliche Expertise belegen, zukommen lassen (Veröffentlichungen im Fachgebiet, Dozententätigkeit o.Ä.). Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten.

Satzungsversammlung: Ausschüsse neu zusammengesetzt und berufen

Nach den im Jahr 2023 durchgeführten Wahlen in den Rechtsanwaltskammerbezirken hatte sich die Satzungsversammlung am 01.12.2023 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengefunden. Dort wurde beschlossen, die bestehenden acht Ausschüsse beizubehalten. Diese sind:

- Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften
- Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
- Ausschuss 3 – Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung
- Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
- Ausschuss 7 – Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Legal Tech
- Ausschuss 8 – Modernisierung der BORA und der FAO

Die Satzungsversammlung beschloss, den Aufgabebereich des Ausschusses 7 anzupassen; er umfasst nunmehr neben Legal Tech auch Digitalisierung und künstliche Intelligenz. Die Bezeichnung des Ausschusses wurde dementsprechend geändert. Ebenso wurde beschlossen, den Ausschuss 8 beizubehalten. Der Ausschuss erhielt vom Plenum den Auftrag, eine Modernisierung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung zu prüfen.

In der Folge zur konstituierenden Sitzung wurden die [Ausschüsse der 8. Satzungsversammlung](#) neu besetzt. Welche Mitglieder der Satzungsversammlung künftig welchem Ausschuss bzw. welchen Ausschüssen angehören, hat die BRAK auf ihrer Website veröffentlicht.

Suchservice für englischsprachige Anwältinnen und Anwälte in Deutschland

Mit dem Service „Find an English-speaking lawyer abroad“ will das britische Ministerium für Äußere Angelegenheiten, Commonwealth und Entwicklung (Foreign, Commonwealth & Development Office – FCDO) britischen Staatsangehörigen, die im Ausland leben, dabei unterstützen, passende englischsprachige anwaltliche Beratung zu finden. Der Service ist über <http://www.gov.uk> abrufbar.

Die britische Botschaft in Deutschland teilt mit, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Deutschland sich jetzt **online bewerben** können, um in die **Anwaltsliste des FCDO** aufgenommen zu werden. Erforderlich sind

unter anderem Angaben zur zuständigen Rechtsanwaltskammer, zu Name und Größe der Kanzlei und dazu, ob man in der Lage ist, englischsprachige Rechtsberatung anzubieten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbung vor der Veröffentlichung von Konsulatsmitarbeitern geprüft wird; mit der Bewerbung ist keine Garantie für die Aufnahme in die Liste verbunden. Außerdem stellt die Veröffentlichung keine Empfehlung der FCDO, der britischen Botschaft in Berlin oder der britischen Generalkonsulate in Düsseldorf oder München dar.

Inflationsausgleich für berufliche Betreuer

Zum 01.01.2024 ist das Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BetrInASG) in Kraft treten. Selbstständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer können vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 pro Betreuungsfall und je angefangenem Betreuungsmonat einen Betrag von 7,50 € hinzurechnen, wenn im jeweiligen Betreuungsfall die Betreuung mindestens an einem Tag des Abrechnungsmonats geführt wird. Der Aufschlag soll die stark gestiegenen Kosten in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten abfedern. Die Sonderzahlung kann nur gemeinsam mit einem Vergütungsantrag nach den §§ 8 und 9 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) geltend gemacht werden. Sie erfolgt zeitlich begrenzt auf zwei Jahre, um das Ergebnis der Evaluierung des gesamten Vergütungssystems abzuwarten, welche bereits im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 beschlossen worden war. Hierzu wird das Bundesministerium der Justiz bis Ende 2024 einen Bericht vorlegen.

Das unentbehrliche Nachschlagewerk der Justiz

NEU
im Juli

Handbuch der Justiz 2024/2025

Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Deutschen Richterbund.
37. Jahrgang 2024.

Alle Personen und Institutionen der deutschen Gerichtsbarkeit.

- Ein vollständiger Überblick über die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen in Bund und Ländern, des EuGH und EuG, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Internationalen Seegerichtshofs und der Anwaltsgerichte
- Namen und Dienststellen von Richtern, Staatsanwälten und Beamten. Mehr als 30.000 Einträge!
- Postanschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen der Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Detaillierte Angaben über die Anzahl der Planstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Einwohnerzahlen der Länder und der Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Informationen über die Verbände der Richter und Staatsanwälte
- Register sämtlicher Amts- und Landgerichte mit Nennung der jeweils zuständigen höheren Instanzgerichte
- Bundesweites Namensregister

Ca. 800 Seiten.

Subskriptionspreis bis 3 Monate nach Erscheinen: ca. € 89,-
danach: ca. € 104,-

ISBN 978-3-8114-6066-9



**Jetzt bestellen
und € 15,- sparen!**

„Das Handbuch der Justiz ist und bleibt das Standardnachschlagewerk zu Personen und Institutionen der deutschen Gerichtsbarkeit. ... Das stets auf dem aktuellen Stand gehaltene Nachschlagewerk sollte in keiner juristischen Handbibliothek fehlen. Auch in der Zeit der Allgegenwärtigkeit des Internets ist dieser systematisch aufgebaute Band unentbehrlich.“

*Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen
Verwaltungsrundschau 5/2023*

Versandkostenfrei im Shop: otto-schmidt.de

Mail: kundenservice@cfmueller.de • Tel.: 06221/1859-599
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg



C.F. Müller

Aktuelle Gesetzgebung

Aktuelle Gesetzgebung

Dokumentation der Hauptverhandlung und Einsatz von Videokonferenztechnik

Der Gesetzgeber möchte als Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz den Einsatz von Videokonferenztechnik in den Gerichten ermöglichen. Über die beabsichtigten Neuregelungen – insbesondere zu § 128a ZPO – und auch über die beabsichtigte digitale Dokumentation strafgerichtlichen Hauptverhandlung wurde im Vorfeld viel diskutiert. Ursprünglich sah der Referentenentwurf sowohl eine Ton- als auch eine Videoaufzeichnung vor. Als Kompromiss sollte nur noch die Tonaufzeichnung zwingend festgelegt werden, die Videoaufzeichnung hingegen nicht mehr. Nach dem Bundestagsbeschluss soll Videokonferenztechnik sowohl bei der mündlichen Verhandlung als auch in weiteren gerichtlichen Terminen – zum Beispiel bei der Urteilsverkündung – die physische Präsenz an einem bestimmten Ort künftig entbehrlich machen. Beantragt ein Verfahrensbeteiligter die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung, soll der Vorsitzende diese anordnen. Die Ablehnung eines solchen Antrags müsste das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls begründen.

Nachdem der Bundestag sowohl das **„Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“** als auch das **„Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)“** im November 2023 beschlossen hat, äußerte der Bundesrat inhaltliche Bedenken, so dass sich zunächst der Vermittlungsausschuss mit dem Gesetzentwurf befasst, bevor die neuen Regelungen in Kraft treten können. Die Justizministerinnen und -minister der Länder hatten sich bereits mit großer Mehrheit gegen die beiden Gesetzesvorhaben gestemmt. Die BRAK reagierte mit einem Brandbrief auf die Blockadehaltung der Länder, BRAK-Präsident Ulrich Wessels sprach von einer „klaren Behinderung dringend benötigter Reformen“ und forderte die Ministerpräsidenten auf, den Gesetzen zuzustimmen. Damit blieb er erfolglos. Der Vermittlungsausschuss kann nun nach Art. 77 GG Änderungen an den Gesetzen verlangen.

Zwar unterstützen die Länder das Ziel des Gesetzes zum verstärkten Einsatz von Videokonferenztechnik, um die Durchführung mündlicher Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung zu erleichtern, sie äußern jedoch grundlegende Bedenken gegen einzelne Vorgaben des Gesetzes. Die mündliche Verhandlung sei als Herz-

stück eines jeden Gerichtsprozesses von herausragender Bedeutung für die Wahrheitsfindung. Deshalb müssten die Vorsitzenden nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob sie stattdessen Videokonferenz einsetzen wollen. Dies dürfe nicht in der Dispositionsbefugnis der Parteien stehen. Kritisiert wird zudem die vorgesehene Begründungspflicht, wenn ein Gericht den Einsatz von Videotechnik ablehnt.

Der Bundestagsbeschluss sieht für die Länder die Möglichkeit vor, sogenannte vollvirtuelle Videoverhandlungen in der Zivilgerichtsbarkeit zu erproben: Dabei würde sich auch die oder der Vorsitzende nicht mehr im Sitzungssaal aufhalten, sondern wäre zum Beispiel aus dem Home Office zugeschaltet. Die Verhandlung müsste dann zusätzlich in einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht übertragen werden, damit die Öffentlichkeit teilhaben könnte. Auch die Erprobung rein virtueller Verhandlungen, bei denen auch das Gericht per Video zugeschaltet ist, lehnen die Länder ab. Sie fordern, am Grundsatz der Saalöffentlichkeit festzuhalten. Der Bundesrat warnt davor, dass Video-Verhandlungen abgefilmt und weiterverarbeitet oder veröffentlicht würden, um Äußerungen aus dem Zusammenhang zu reißen und zu missbräuchlichen Zwecken zu verwenden. Auch das vorgesehene rasche Inkrafttreten ohne Übergangszeit stößt auf Kritik der Länder – insbesondere wegen der großen technischen und personellen Aufwände für den Einsatz von Videotechnik.

Durch das ebenfalls neu beschlossene Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz sollen Landgerichte und Oberlandesgerichte verpflichtet werden, erstinstanzliche strafgerichtliche Hauptverhandlungen künftig standardmäßig per Ton aufzuzeichnen. Daraus würde sich dann automatisiert ein elektronisches Transkript generieren. Eine zusätzliche Bildaufzeichnung könnten die Länder durch Rechtsverordnung teilweise oder flächendeckend einführen. Unter bestimmten Bedingungen soll das Gericht von einer Aufzeichnung und deren Transkription absehen können – so zum Beispiel bei Aussagen von minderjährigen Zeugen und Opfern von Sexualstraftaten; ebenso, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit oder des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu befürchten ist.

Diesbezüglich äußert der Bundesrat grundlegende und tiefgreifende fachliche Bedenken, insbesondere zur Gefahr für die Wahrheitsfindung und Beeinträchtigung des Opferschutzes, aber auch zu Verfahrensverzögerungen und zum Verhältnis von personellem, technischen,

organisatorischen und finanziellen Aufwand zum Mehrwert. Die Länder verweisen auf teils heftige und einhellig ablehnende Kritik aus der justiziellen Praxis. Die bisher praktizierte Dokumentation habe sich bewährt. Ein nachvollziehbarer Bedarf und eine fachliche Notwendigkeit für eine digitale Dokumentation sei weder erkennbar noch im Gesetz dargelegt, bemängelt der Bundesrat in seinem Anrufungsbeschluss.

Durch den Vermittlungsausschuss wurde zunächst der Einsatz eines Koordinierungsgremiums beschlossen. Der Vermittlungsausschuss tagt nur einmal im Monat. Der zunächst für den 20.03.2024 geplante Sitzungstermin wurde laut Webseite des Vermittlungsausschusses „aus terminlichen Gründen“ verschoben. Die BRAK hat angekündigt, die Themen mit Beginn der Koordinierungsbemühungen erneut öffentlichkeitswirksam aufzugreifen, damit die beiden Gesetzgebungsvorhaben nicht scheitern und ein positives Vermittlungsergebnis erreicht wird.

Bürokratieentlastungsgesetz soll unnötige Schriftformerfordernisse abschaffen

Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Referentenentwurf zu einem vierten [Bürokratieentlastungsgesetz aus Januar 2024](#) soll Abläufe vereinfachen und unnötigen Verwaltungsaufwand reduzieren. Unter anderem setzt der Entwurf darauf, Formerfordernisse abzuschaffen oder zu reduzieren, damit mehr Rechtsgeschäfte ohne Medienbrüche abgewickelt werden können. Der Entwurf ist Teil eines ressortübergreifenden Bürokratieabbaupakets, zu dem auch das umstrittene Wachstumschancengesetz gehört.

Die BRAK äußert sich in ihrer [Stellungnahme](#) differenziert zu den einzelnen geplanten Regelungen. Das Wegfallen der gesetzlichen Schriftform hält sie überall dort für unbedenklich, wo ihr Zweck – unter anderem Rechtssicherheit und Schutz vor Übereilung – entweder anders gewährleistet ist oder nur geringere Bedeutung hat. Dies gilt etwa für die geplanten Änderungen bei der Beschlussfassung in Vereinen oder bei bestimmten Vereinbarungen im Miet- und Pachtrecht. Dass nunmehr Zeugnisse bei dauernden Dienstverhältnissen in elektronischer Form möglich werden sollen, spiegelt aus Sicht der BRAK die Realität besser wider, da in Bewerbungen ohnehin regelmäßig die Arbeitszeugnisse digital beigelegt werden.

Bedenken äußert die BRAK jedoch dagegen, den Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung seiner Wohnung in Textform zu ermöglichen. Hier sei es wichtig, Beweis Zweifel über den fristgemäßen Zugang zu vermeiden.

Der Entwurf sieht auch Änderungen im anwaltlichen Berufsrecht vor. Unter anderem sollen die Formerforder-

nisse für Gebühren- und Haftungsbegrenzungsvereinbarungen erleichtert werden; künftig soll Textform für beides genügen.

Die BRAK weist auch auf eine Ungereimtheit im Zusammenhang mit der Einladung zu Kammerversammlungen hin, die zu unnötigem Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern führt. Anstelle der früheren Möglichkeit, durch Veröffentlichung in den Kammermitteilungen einzuladen, wurde im Jahr 2021 die Vorschrift des § 86 BRAO dahingehend geändert, dass die Einladung ausschließlich schriftlich erfolgen kann. Die Schriftform kann zwar durch eine vom Präsidenten oder der Präsidentin der Kammer qualifiziert elektronisch signierte Einladung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ersetzt werden. Für die nichtanwaltlichen Pflichtmitglieder der Kammern ist dies jedoch nicht möglich, da diese kein beA haben; hier ist weiterhin postalischer Versand erforderlich. Die BRAK weist insofern auf eine Reihe praktischer Gesichtspunkte hin. Aus ihrer Sicht besteht kein Grund, an dem Schriftformerfordernis festzuhalten. Sie regt an, Einladungen zur Kammerversammlung in Textform genügen zu lassen und einen Versand über das beA als Regelfall vorzusehen. Zudem sollten nicht-anwaltliche Pflichtmitglieder mit vergleichbaren besonderen elektronischen Postfächern, wie etwa Steuerberaterinnen und -berater, ebenfalls über diese eingeladen werden können.

Inkassorecht: Neujustierung von Gebührenrecht und Inkassobefugnis

Das im Oktober 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht sollte Verbraucher besser vor unseriösen Geschäftspraktiken von Inkassodienstleistern schützen. Dazu enthält es auch Regelungen, welche die Anwaltschaft betreffen. Es reduziert insbesondere die anwaltliche Vergütung bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen und führte zusätzliche Informations- und Aufklärungspflichten beim Inkasso gegenüber Privatpersonen ein.

Die BRAK hatte sich im damaligen Gesetzgebungsverfahren sehr kritisch gegen die deutliche Reduzierung der anwaltlichen Vergütung gewandt. Auch von anderer Seite stand das Gesetzesvorhaben in der Kritik. Der Rechtsausschuss des Bundestags formulierte damals die Prüfbite, das Gesetz nach Ablauf von zwei Jahren zu evaluieren. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob sich die schwerpunktmäßig angestrebte Senkung von Inkassokosten auf ein angemessenes Maß ohne eine nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister realisiert hat. Das Bundesministerium der Justiz gab den Justiz- und Verbraucherschutzministerien der Länder sowie den Verbänden

die Gelegenheit, zu dieser Frage sowie zu weiteren Aspekten des Gesetzes Stellung zu nehmen. Die BRAK hat in ihrer [Stellungnahme](#) insoweit auf ihre bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geäußerten Bedenken hingewiesen, die nach wie vor Bestand haben. Sie appelliert an den Gesetzgeber, die gebührenrechtlichen Regelungen insgesamt zu überdenken. Zwischen den Tätigkeitsbereichen der Anwaltschaft und von gewerblichen Inkassodienstleistern müsse generell differenziert werden. Nur so könne das gesetzgeberische Ziel erreicht werden, Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten zu schützen.

Die BRAK fordert zudem eine Reihe von Klarstellungen im Gebührenrecht und erinnert an ihre Forderung, den Begriff der Inkassobefugnis in § 2 II RDG zu konkretisieren. Hierfür unterbreitet sie einen konkreten Formulierungsvorschlag. Danach soll die Inkassobefugnis zum Schutze von Verbrauchern auf die Einziehung bereits entstandener Forderungen beschränkt werden.

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

- ¹ Leitsatz der Redaktion NJW-Spezial
- ² Leitsatz des Gerichts
- ³ Leitsatz der Redaktion der NJW
- ⁴ Leitsatz des Autors NJW-Spezial
- ⁵ Leitsatz der Schriftleitung der AGS

Unzulässige Weitergabe von beA-Karte und PIN

Das Recht, nicht qualifiziert-elektronisch signierte Dokumente alternativ formwährend über das beA zu verwenden, darf nicht auf Dritte übertragen werden.¹

BGH Beschluss vom 20.6.2023 – 2 StR 39/23 = BeckRS 2023, 24747
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 703

Glaubhaftmachung der technischen Unmöglichkeit der Versendung per beA

ZPO § 130d

1. Zur Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit gem. § 130d S. 3 ZPO durch Vorlage eines Screenshots.²
2. Die sich aus § 130d S. 3 ZPO ergebenden Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer auf technischen Gründen beruhenden vorübergehenden Unmöglichkeit der Übermittlung als elektronisches Dokument werden

überspannt, wenn eine anwaltliche Versicherung des Scheiterns der Übermittlung für zwingend erforderlich erachtet wird, ohne den vorgelegten Screenshot zu berücksichtigen.³

BGH Beschluss vom 10.10.2023 – XI ZB 1/23
Fundstelle: NJW 2023, S. 3799 ff.

Keine Nutzungspflicht für Verbandsvertreter ohne Syndikuszulassung

Ein nicht als Syndikusanwalt zugelassener juristischer Vertreter eines Verbands ist auch dann nicht im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen, wenn er außerhalb dieses Arbeitsverhältnisses über eine Zulassung als niedergelassener Anwalt verfügt.⁴

BAG Beschluss vom 21.9.2023 – 10 AZR 512/20 = BeckRS 2023, 26384
Fundstelle: NJW-Spezial 2024, S. 30

Anwaltliche Sorgfaltspflichten bei Versendung über das beA

ZPO §§ 130a V 2, 233, 85 II; RAVPV §§ 23 II, III, 26 I

1. Zu den Anforderungen an die Versendung eines bestimmten Schriftsatzes über das besondere elektronische Anwaltspostfach.²

2. Überlässt der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) das nur für seinen Zugang erzeugte Zertifikat und die zugehörige Zertifikats-PIN einem Dritten, muss er sich so behandeln lassen, als habe er die übermittelte Erklärung selbst abgegeben.³
3. Für eine ordnungsgemäße Überprüfung der automatisierten Eingangsbestätigung gem. § 130a V 2 ZPO dahingehend, ob die richtige Datei übermittelt wurde, muss in einer Organisationsanweisung sichergestellt sein, dass ein in der Kanzlei zuvor vergebener sinnvoller Dateiname vorhanden ist, der in der Eingangsbestätigung erscheint und ohne Weiteres die Prüfung erlaubt, ob der richtige Schriftsatz übersandt wurde. Der Dateiname „Berufungsschriftsatz.pdf“ reicht dafür nicht aus.³

BGH Beschluss vom 31.8.2023 – VIa ZB 24/22
Fundstelle: NJW 2023, S. 3434 ff.

Mitwirkung eines Rechtsanwalts an Kataloggeschäft nach Geldwäschegesetz 2017

GwG 2017 §§ 2 I Nr. 10, 4-6, 8, 10, 43, 45, 51 III

Ein Rechtsanwalt wirkt auch dann im Sinne des § 2 I Nr. 10 GwG 2017 an einem der dort genannten Kataloggeschäfte mit, wenn er Angestellter der beauftragten Kanzlei ist, das Mandat nicht mit ihm persönlich abgeschlossen wurde und er bei dessen Bearbeitung nur Zuarbeit leistet, ohne nach außen aufzutreten.²

VGH München Beschluss vom 11.7.2023 - 22 ZB 21.121
Fundstelle: NJW 2024, S. 229 ff.

Steuerprüfung bei Rechtsanwalt kein Verstoß gegen Datenschutz

AO §§ 29b, 85, 93 I 3, 97 I 3; DS-GVO Art. 6 I 1, 17 I; GG Art. 1 I, 2 I, 3 I; GRCh Art. 8 I, II 1

1. § 29b AO legitimiert die Finanzbehörde, unter den dort genannten Voraussetzungen für sämtliche das Steuerverfahrensrecht betreffende Maßnahmen personenbezogene Daten zu verarbeiten.²
2. § 29b AO genügt den Vorgaben des Art. 6 III DS-GVO und verletzt nicht das unionsrechtliche Normwiederholungsverbot.²
3. § 29 b AO verstößt weder gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG) noch gegen das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 8 I GRCh.²

BFH Urteil vom 5.9.2023 – IX R 32/21
Fundstelle: NJW 2023, S. 3668 ff.

Gebührenrecht

Anrechnung bei isolierter Klage auf Ersatz einer Geschäftsgebühr

§ 15a Abs. 2 Alt. 1 RVG a. F., § 15a Abs. 3 Alt. 1 RVG; Nr. 2300, Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 u. 4 VV RVG

Wird eine vorgerichtlich entstandene Geschäftsgebühr isoliert eingeklagt, so ist sie unter den Voraussetzungen des § 15 a Abs. 2 RVG a. F. (jetzt § 15 a Abs. 3 RVG) im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren hälftig auf die im Rechtsstreit entstandene Verfahrensgebühr anzurechnen.⁵

BGH, Beschluss vom 24.10.2023 – VI ZB 39/21
Fundstelle: AGS 2024, S. 22 ff.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Schüler Online – Anmeldung zur Berufsschule durch Auszubildende und Ausbildungsbetriebe

Im Hinblick auf das im August 2024 beginnende neue Ausbildungsjahr dürfen wir erneut auf das bereits mehrfach in unseren KammerReporten vorgestellte Anmeldeverfahren „Schüler online“ hinweisen. In nahezu allen Städten und Kreisen des Kammerbezirks

ist die Anmeldung der Auszubildenden zur Berufsschule über dieses Verfahren möglich.

Über <https://www.schueleranmeldung.de> können Ausbildungskanzleien dem jeweiligen Berufskolleg die abgeschlossenen Verhältnisse anzeigen. Hierzu ist eine einmalige Registrierung des Ausbildungsbetriebes notwendig. Über diesen einmalig anzulegenden Zugang zum Portal „Schüler online“ können Sie zukünftig alle weiteren Verhältnisse anzeigen.

Ihre Auszubildenden können sich zudem über das Portal www.schueleranmeldung.de selbst zur Berufsschule anmelden. In der Regel erhalten Schüler ihre Zugangsdaten bereits über die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule. Sofern diese Zugangsdaten noch nicht vorliegen, ist eine Registrierung notwendig. Anleitungen und Hilfestellungen finden die Auszubildenden auf der Seite www.schueleranmeldung.de.

Online-Börse

Sie suchen eine/n neue/n Auszubildende/n, eine/n neue/n Kollegen/in oder bieten Schülerpraktikums- bzw. Referendarplätze an?

Auf der Online-Börse der Rechtsanwaltskammer können Angebote und/oder Gesuche nach Registrierung in den Rubriken

- Praktikumsplätze
- Ausbildungsplätze
- Fachangestellte
- Referendarplätze
- Rechtsanwälte
- Berufliche Zusammenarbeit
- Kanzleiverkäufe

kostenfrei eingestellt werden.

Das Einsehen der dort eingestellten Angebote/Gesuche ist ohne vorherige Registrierung möglich.

Sie erreichen die Online-Börse über die Homepage der Kammer unter <https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/> oder über den Direktzugang unter <https://onlineboerse.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>.

Begabtenförderung berufliche Bildung

Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben.

Mit einem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen.

In das Förderprogramm aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten können in drei Förderjahren bis zu 8.700 Euro Fördermittel erhalten.

Nähere Informationen haben wir bereits im KammerReport Hamm 5/2023 veröffentlicht. Darüber hinaus finden Sie diese auf unserer Homepage (<https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter <https://www.sbb-stipendien.de>.

Die Bewerbungsunterlagen können per E-Mail bei Frau Kidschun oder Frau Röling (kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de) angefordert werden.

Bewerbungsschluss für das Jahr 2024 ist der 30.04.2024.

Abschlussprüfung Winter 2023

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm gratuliert allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern zur bestandenen Prüfung und wünscht alles Gute für die weitere berufliche Zukunft.

Ausbildungsberater/innen gesucht

Für den Landgerichtsbezirk Münster wird ab sofort ein/e neue Ausbildungsberater/in gesucht. Für den Landgerichtsbezirk Hagen wird ebenfalls ab sofort und den Landgerichtsbezirk Paderborn wird ab dem 01.04.2024 ein/e Ausbildungsberater/in gesucht.

Ausbildungsberater/innen sind im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes als Beauftragte der zuständigen Stelle tätig. Sie sind berechtigt, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzusehen und die Ausbildungsstätten zu besichtigen.

Ihnen obliegt die Beratung der Auszubildenden, der Ausbilder sowie der Auszubildenden. Ferner sind sie die erste Ansprechperson der Rechtsanwaltskammer bei Problemen in einem Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Bezirk.

Sollten Sie Interesse an dieser interessanten ehrenamtlichen Tätigkeit haben, bitten wir um eine kurze schriftliche Bewerbung, gerne per E-Mail an kidschun@rak-hamm.de oder roeling@rak-hamm.de.

Neuer Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“

Ab Mai 2024 wird die Rechtsanwaltskammer Hamm wieder mit einem Lehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ starten.

Die Anmeldebögen finden Sie auf unserer Homepage (<https://ausbildung.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>).

Teilnahmevoraussetzung an der sich anschließenden schriftlichen Prüfung sind:

- erfolgreiche Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r, Notarfachangestellte/r oder Patentanwaltsfachangestellte/r sowie danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder

- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder
- der durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Einzelheiten der Teilnahmevoraussetzungen sowie den Anmeldebogen finden Sie auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de).

Der Lehrgang findet jeweils dienstags und samstags in Präsenz in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm statt. Es ist zudem beabsichtigt einzelne Termine als Online-Veranstaltung durchzuführen.

Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet im Frühjahr 2024 folgende Onlineseminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

Wenn's kracht – Verkehrsunfallabwicklung für Kanzleimitarbeiter Teil 1 <i>RA Bernard Schöning</i>	11.04.2024	9:00 – 14:40 Uhr
Wenn's kracht – Verkehrsunfallabwicklung für Kanzleimitarbeiter Teil 2 <i>RA Bernard Schöning</i>	18.04.2024	9:00 – 14:40 Uhr
Sorglos durch den Formular-Dschungel: Gerichtsvollziehvollstreckung <i>RAinuN Mihaela Dragu</i>	25.04.2024	9:00 – 14:40 Uhr
Das Telefon – Die Visitenkarte der Kanzlei <i>Rechts- und Notarfachwirtin Ronja Tietje</i>	13.06.2024	9:00 – 14:40 Uhr

Nähere Informationen zu den Inhalten können Sie der Sonderbeilage im KammerReport Hamm 5/2023 oder unserer Homepage <https://seminare.rak-hamm.de/> entnehmen. Dort ist auch eine direkte Onlineanmeldung möglich.

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Dr. Annedore Flüchter ist neue Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Hamm

Dr. Annedore Flüchter wurde am 30.11.2023 zur Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Hamm ernannt und hat ihre neue Aufgabe zum Jahreswechsel übernommen. Dr. Annedore Flüchter wurde 1973 in Lippstadt geboren. Sie trat 2002 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und war zuletzt als Vizepräsidentin des Landgerichts Hagen tätig, das sie seit Juni 2023 kommissarisch leitete. Als Vizepräsidentin des OLG Hamm ist sie neben Vizepräsident Olaf Wicher tätig.



Quelle: Presseerklärung des OLG Hamm

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder vor Ort im DAI-Ausbildungszentrum, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de.

Hybrid-Veranstaltungen

Fachinstitut Familienrecht

- Kindschaftsrecht – Aktuelle Entwicklungen und taktisches Vorgehen
Datum: 23.05.2024

Fachinstitut Verkehrsrecht/Strafrecht

- Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
Datum: 17.04.2024

Das DAI eLearning Center:

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.

Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die

Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der u. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Anwaltliche Fristenrisiken im arbeitsgerichtlichen Verfahren – prozessuale und materiell-rechtliche Fristen, Klagefristen, Rügefristen, Ausschlussfristen, Fristen im Urlaubsrecht
Datum: 29.05.2024

Fachinstitut Familienrecht

- Online-Vortrag LIVE: Versorgungsausgleich: Verfahren, Bewertungsfragen und Haftungsrisiken aus anwaltlicher Perspektive
Datum: 30.04.2024

Fachinstitut Gewerblicher Rechtsschutz/ Informationstechnologierecht

- Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsrechtliche Fallstricke im Influencer-Marketing
Datum: 15.04.2024

Fachinstitut Informationstechnologierecht/Kanzlei- management

- Online-Vortrag LIVE: Einsatz von KI in der Anwaltskanzlei KI-Regulierung / Datenschutz / Berufsrecht
Datum: 15.04.2024

Fachinstitut Sozialrecht/Arbeitsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Fallstricke bei der Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht
Datum: 22.04.2024

Fachinstitut Verkehrsrecht

- Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen

Datum: 12.04.2024

Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut Arbeitsrecht

- Ausgewählte Probleme zum Aufhebungsvertrag

Fachinstitut Erbrecht

- Die richtige Vorgehensweise des Pflichtteilsberechtigten

Fachinstitut Miet- und Wohnungseigentumsrecht

- Must-knows Schönheitsreparaturen in der Wohn- und Geschäftsraummiete

Fachinstitut Sozialrecht/Arbeitsrecht

- Arbeitsunfall und Berufskrankheit nach dem SGB VII am Beispiel COVID-19

Fachinstitut Vergaberecht

- Datenschutz und Datensicherheit im Vergabeverfahren

Veranstaltungen des Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Hagen e.V.

„Aktuelle steuerrechtliche Aspekte im erbrechtlichen Mandat“

- 15.05.2024
14.00 Uhr – 20.00 Uhr

Die Veranstaltung findet in der Villa Post, Wehringhauser Str. 38, 58089 Hagen, statt.

Weitere Informationen:

Anwalt- und Notarverein des
Landgerichtsbezirks Hagen e.V.
Heinitzstr. 42, 58097 Hagen
T. 02331/82182
info@anwaltverein-hagen.de

Gemeinsames Seminar der Rechtsanwaltskammer Hamm mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Mit einem Seminar zum Generalthema

„Sozialversicherungspflicht oder Sozialversicherungsfreiheit von Gesellschafter-Geschäftsführern“

setzen wir die erfolgreiche Reihe fachübergreifender Seminare mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe fort.

Die Veranstaltung findet in Präsenz statt am **Donnerstag, 10. Oktober 2024, 15:00 Uhr bis ca. 18:30 Uhr**, im Seminarraum der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostentallee 18, 59063 Hamm.

Einzelheiten des Veranstaltungsprogramms können Sie dem dieser Ausgabe beiliegenden **Anmeldeformular** entnehmen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 80,00 € p. P. (inkl. Kaffee/Tee, Tagungsgetränke und Snack). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Anmeldeschluss ist der 10. September 2024.

Anmeldung und weitere Informationen:

Die organisatorische Betreuung des Seminars hat die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe übernommen. Die weiteren organisatorischen Einzelheiten ergeben sich ebenfalls aus dem beiliegenden **Anmeldeformular**.

Die Anmeldungen werden durch die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe entgegengenommen. Senden Sie das Anmeldeformular daher bitte an die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe per E-Mail an seminare@stbk-westfalen-lippe.de!

Literatur Literatur



„Das neue Personengesellschaftsrecht“, Heidel/Hirte, Nomos Verlag, 2024, 593 S., gebunden, 89,00 €, ISBN 978-3-7560-0581-9

Mit dem zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG hat der Gesetzgeber das Recht von GbR, OHG und KG umfassend umstrukturiert. Die Praxis muss sich nicht nur auf veränderte Gegebenheiten bei Neugründungen vorbereiten; gerade bei bestehenden Gesellschaften bestehen neue Gestaltungsmöglichkeiten, Handlungsbedarfe und es ergeben sich abweichende Rechtsfolgen bei Gesellschafterstreitigkeiten. Registerführende Stellen und die Justiz müssen die neuen Abläufe ohne Übergangsfrist umsetzen.

Ausgehend vom bisherigen Recht werden die Neuerungen umfassend dargestellt. Praxishinweise und Formulierungsmuster erleichtern den Umgang mit der Reform in der Gestaltungspraxis. Eine ausführliche Einführung, der Vergleich zwischen Mauracher Entwurf und MoPeG, sowie eine Synopse nach Schlagworten schaffen das Fundament für die Einordnung der bisherigen und neuen Rechtslage in das Gefüge nach der Reform.

„DSGVO/BDSG-Kommentar“, Eßer/Kramer/von Lewinski, Carl Heymanns Verlag, 8. Auflage 2024, ca. 3000 S., gebunden, ISBN 978-3-452-30030-0

In der 8. Auflage des »Auernhammer« werden die maßgeblichen allgemeinen Regelungen des Datenschutzrechts auf dem aktuellen Stand kommentiert. Der Traditionskommentar erläutert bereits seit 2013 die DSGVO, was in dieser Auflage vertieft und aktualisiert wird.

Wichtige Datenschutzvorschriften aus den Nebengesetzen (bereichsspezifische Datenschutzvorschriften) sind ebenfalls kommentiert, insbesondere das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Eine Einführung in die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz rundet den umfassenden Kommentar ab.

„Gesellschaft bürgerlichen Rechts: GbR“, Heidel, Nomos Verlag, 2024, 966 S., gebunden, 119,00 €, ISBN 978-3-7560-0635-9

Das MoPeG hat das Recht der Personengesellschaften im BGB grundlegend reformiert.

Anwält: innen, Gerichte und Notar:innen müssen sich in einem gänzlich veränderten Normgefüge orientieren. Gewohnte Auslegungen und Ansätze der Vor-MoPeG-Regelungen können nicht einfach übernommen werden,

insbesondere wo Regelungskonzepte des OHG-Rechts auf die rechtsfähige GbR übertragen wurden.

Für die Praxis ergeben sich Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsbedarf. Bestehende Verträge müssen mit den Neuregelungen abgeglichen, Vorteile der Neuregelungen geprüft und ggf. genutzt werden. Registerführende Stellen und die Justiz müssen die neuen Abläufe ohne Übergangsfrist umsetzen.

Statistik

Statistik

Freie Berufe: Personalsuche dauert bis zu zehn Monaten

Im Vergleich zum Vorjahr besserte sich die Stimmung unter Freiberuflerinnen und Freiberufler etwas, doch der Fachkräftemangel spitzt sich immer weiter zu. Das ergab die Ende 2023 durchgeführte [Winter-Konjunkturumfrage des Bundesverbands Freier Berufe \(BFB\)](#).

Aktuelle Geschäftslage

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 38,1 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut ein, 43,6 % als befriedigend und 18,3 % als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung leicht: Im Winter 2022 beurteilten 37,7 % der Befragten ihre Lage als gut, 40,9 % als befriedigend und 21,4 % als schlecht. Die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden freien Berufe sind noch am zuversichtlichsten, gefolgt von den technisch-naturwissenschaftlichen freien Berufen und den freien Kulturberufen. Die freien Heilberufe bewerten ihre aktuelle Lage schlechter.

In Summe fehlen den freien Berufen rund 160.000 Fachkräfte, 53.000 angestellte Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie 50.200 Auszubildende. Das sind rund 263.200 offene Stellen. 82,2 % der Befragten gaben an, dass es einfach an Bewerberinnen und Bewerbern fehlt und im Mittel es etwa zehn Monate dauert, die Stelle zu besetzen. Aber nicht nur das belastet die Branchen. Im Vergleich zur Umfrage 2022 (Vorwinter) schätzt nur rund jeder dritte Befragte seine aktuelle Geschäftslage als gut ein und nicht einmal jeder Zehnte erwartet im kommenden Halbjahr eine günstigere Entwicklung.

Diese vielfältigen Belastungen gehen auf Kosten der Angebotsportfolios und der Beziehungen zu Kunden,

Mandanten oder Patienten. So mussten aufgrund der Überlastung gut zwei Drittel der Befragten Aufträge, Behandlungen, Mandate etc. bereits ablehnen. Und schlimmer noch: Mehr als jeder Vierte der Befragten erwartet, das vertraute Spektrum höchstens noch ein Jahr erbringen zu können.

Gegenmaßnahmen

Die am häufigsten von den Befragten geforderten Gegenmaßnahmen waren:

1. Ressourcenverbrauch (z. B. Zeit) durch Bürokratie verringern: 64,8 %
2. Schulische Berufsorientierung stärken: 55,2 %
3. Bessere schulische Qualifikation fördern: 52,9 %
4. Flexible Arbeitszeitmodelle: 42,6 %
5. Arbeit über die Altersgrenze hinaus attraktiver gestalten: 40,9 %
6. Qualifizierte Migration fördern: 40,7 %
7. Förderung von Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 34,9 %
8. Mobilitätsunterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 30,9 %
9. Verlängerung der Lebensarbeitszeit: 21,4 %

Fremdbesitzverbot: Anwälte sehen keinen Bedarf für Kapitalinvestoren in Kanzleien

Das sowohl in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) als auch in der Patentanwaltsordnung (PAO) verankerte sog. Fremdbesitzverbot untersagt es der (Patent-)Anwaltschaft derzeit, reine Kapitalinvestoren in ihre Kanzleien zu holen. Dies sichert die Unabhängigkeit (patent-)anwaltlicher Beratung, unter anderem vor Einflussnahme von Investoren auf die Mandatsführung und -auswahl unter Rentabilitäts Gesichtspunkten. Mit Blick auf Legal-Tech-Unternehmen wird jedoch von manchen eine Lockerung gefordert. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien

teien sieht eine Überprüfung des Fremdbesitzverbots vor.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat mit einer im Oktober und November 2023 mit Unterstützung von BRAK und Rechtsanwaltskammern durchgeführten Umfrage ergründet, ob die Anwaltschaft überhaupt Bedarf für die Beteiligung von reinen Kapitalinvestoren an (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sieht und wie sie mögliche Konflikte mit der anwaltlichen Unabhängigkeit einstuft. Die Anfang Dezember von der BRAK veröffentlichten [Ergebnisse](#) der [Gesamtauswertung der Umfrage](#) zeigen, dass eine deutliche Mehrheit der (Patent-)Anwältinnen und Anwälte keine Lockerung des Fremdbesitzverbots möchte. 62,57 % lehnen eine Lockerung generell ab, weitere 27,69 % lehnen eine Lockerung zwar nicht generell ab, sehen hierfür aber keinerlei Bedarf; nur 7,72 % halten eine Lockerung für notwendig. 79,58 % der Befragten sprechen sich sogar deutlich gegen die Aufnahme reiner Kapitalgeber aus. 72,83 % sehen Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten (insbesondere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) und glauben nicht, dass sich diese Gefahren durch gesetzliche Regelungen eindämmen ließen.

Auch die Beteiligung Dritter am Gewinn von Anwaltskanzleien wird weit überwiegend kritisch gesehen. 71,23 % der Teilnehmenden würden auf keinen Fall Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung in Anspruch nehmen. 72,30 % denken, dass die Beteiligung Dritter am Gewinn ebenfalls Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten mit sich brächte, die sich auch durch gesetzliche Vorgaben nicht hinreichend eindämmen lassen.

Die Umfrage ermöglichte außerdem Freitextantworten. Diese fielen weit überwiegend kritisch gegenüber einer Lockerung des Verbots aus. Dabei wurden Aspekte wie Kommerzialisierung, Vernachlässigung von Mandanteninteressen, Begrenzung des Zugangs zum Recht sowie negative Erfahrungen mit Fremdbesitz bei den medizinischen Berufen angeführt. Die vereinzelt befürwortenden Kommentare thematisierten insbesondere, dass Fremdkapital und Gewinnbeteiligungen für Gründer eine wertvolle Unterstützung sein könnten.

Schlichtungsstelle: weniger Anträge, gleichbleibend hohe Akzeptanz und höhere Einigungsquote

Der zum 01.02.2024 veröffentlichte Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dokumentiert eine weiterhin hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft. Aufgabe der unabhängigen Schlichtungsstelle ist es, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten

zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrer Mandantschaft zu schlichten. Wie im Vorjahr betrafen etwa 55 % der erledigten Verfahren (auch) Schadensersatzforderungen, die übrigen Verfahren betrafen Gebührenstreitigkeiten.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen etwa 7 % weniger Schlichtungsanträge ein. Die Schlichtungsstelle führt dies jedoch nicht etwa auf ein nachlassendes Interesse an Schlichtung zurück, sondern auf eine konsequentere Aufklärung, vor allem durch Hinweise im Rahmen des neu gestalteten Online-Formulars, über das inzwischen gut zwei Drittel aller Schlichtungsanträge gestellt werden.

Die Teilnahmebereitschaft an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren liegt mit knapp 90 % weiterhin sehr hoch. Die Einigungsquote in den abgeschlossenen Schlichtungsverfahren nahm um 1 % gegenüber dem Vorjahr zu und lag bei etwa 64 %.

Im Vergleich zum Vorjahr mussten 6 % weniger Schlichtungsanträge als unzulässig oder aussichtslos abgelehnt werden. Häufigster Ablehnungsgrund waren dabei wie in den Vorjahren fehlende Erfolgsaussichten, etwa weil die Fronten zwischen den Parteien so verhärtet sind, dass eine Einigung unmöglich erschien. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der aussichtslosen Anträge jedoch um etwa 10 %. Konstant niedrig blieb die Zahl der Schlichtungsverfahren, die ergebnislos beendet wurden, weil der Antragsgegner nicht (weiter) am Verfahren teilnehmen wollte.

In rund 70 % der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge schlug die Schlichtungsstelle ein gegenseitiges Nachgeben vor, etwa 30 % enthielten einen Vorschlag ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens.

Die durchschnittliche Dauer eines Schlichtungsverfahrens betrug ca. 56 Tage und damit weiterhin deutlich weniger als die gesetzlich vorgegebenen maximal 90 Tage. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Gesamtverfahrensdauer von Eingang des Antrags bis zur Abschlussmitteilung nochmals um 9 % verkürzt werden.

Als Hauptgründe für die Entstehung von Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis identifiziert die Schlichtungsstelle unzureichende Kommunikation unter den Parteien und fehlende Transparenz bei der Vergütungsabrechnung. In Aufklärung und klarer Kommunikation sieht sie zugleich den Schlüssel, um das Entstehen von Streitigkeiten zu vermeiden.

Der [Tätigkeitsbericht 2023](#) informiert zudem im Detail über den Ablauf und die Gegenstände der Schlichtungsverfahren, die betroffenen Rechtsgebiete sowie Anzahl, Inhalt und Ergebnis der Schlichtungsvorschläge bzw.

über die Art der Verfahrenserledigung. Er enthält außerdem Informationen zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle sowie statistische Aufstellungen und beispielhafte, anonymisierte Schlichtungsfälle.

Rechtsanwaltsfachangestellte: erneut weniger neue Auszubildende

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2023 erneut gesunken. Das zeigen von der BRAK veröffentlichte Statistiken. Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB berücksichtigt dabei die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.9. auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 2.994 im Vergleich zum Vorjahr (3.151) erneut gesunken (- 4,98 %). Allerdings ist der Rückgang deutlich verhaltener als im Vorjahr (- 11,34 %).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.243 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2314), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 751 (Vorjahr: 837). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in zehn Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 17 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge. Auch hier zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein etwas freundlicheres Bild. Dies könnte ein erster Effekt der von allen Rechtsanwaltskammern im vergangenen Jahr zum Teil deutlich angehobenen Vergütungsempfehlungen sein.

Weiterführender Link:

[Übersicht: neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.9.2023](#)

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Einladung zur Kammerversammlung am 17. April 2024

Einladung zur Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer

Gemäß § 71 BNotO werden hiermit die Mitglieder der Westfälischen Notarkammer zur ordentlichen Kammerversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 17. April 2024, 14:00 Uhr
im Maximilianpark Hamm „Werkstatthalle“,
Alter Grenzweg 2, 59071 Hamm

stattfinden wird.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien
2. Bericht des Präsidenten und Aussprache
3. Änderung der Entschädigungsordnungen
 - 3.1. Für die Mitglieder des Vorstands der Westfälischen Notarkammer
 - 3.2. Für die Mitglieder des Präsidiums der Westfälischen Notarkammer
 - 3.3. Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Westfälischen Notarkammer
4. Haushaltsangelegenheiten
 - 4.1. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2023
 - 4.2. Bericht über die Rechnungsprüfung 2023
 - 4.3. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023
 - 4.4. Haushaltsplan und Kammerbeitrag 2024
5. Verabschiedung der Beitragsordnungen 2024 incl. der Anpassung des zu leistenden Aufwendersatzes für die Übernahme von Akten und Verzeichnissen in die Verwahrung der Westfälischen Notarkammer
6. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2024
7. Haushaltsermächtigung für das Geschäftsjahr 2025
8. Nachwahl zum Vorstand der Westfälischen Notarkammer für den Bezirk des Landgerichts Essen
9. Verschiedenes

Hinweise und Erläuterungen

Nach Abschnitt 25 Nr. 1 der Kammersatzung ist die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Rechnungslegung 2023 und der Haushaltsplan 2024 nebst Erläuterungen sowie der Entwurf der Beitragsordnung werden ab dem 25. März 2024 im internen Bereich der Homepage der Westfälischen Notarkammer (www.westfaelische-notarkammer.de) zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Entwürfe der Entschädigungsordnungen, die eine maßvolle Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für das ehrenamtliche Engagement vorsehen werden.

Wegen des Erreichens der Altersgrenze scheidet Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen, mit Ablauf des 30. Juni 2024 aus dem Notaramt und damit auch aus dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer aus. Eine Nachwahl erfolgt gem. Abschnitt 8 Abs. 1 der Satzung der Westfälischen Notarkammer mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024. Wahlvorschläge für den Bezirk des Landgerichts Essen sind an den Vorstand der Westfälischen Notarkammer zu richten.

Bitte machen Sie von dem beigefügten Anmeldeformular Gebrauch.

Christian Auffenberg
Präsident

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2023

Nicht nur, aber auch zur Vorbereitung der anstehenden Kammerversammlung veröffentlicht die Notarkammer den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023, den sie dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet hat:

Tätigkeitsbericht der Westfälischen Notarkammer für das Jahr 2023

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer erstattet dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 66 Abs. 3 BNotO den folgenden Bericht über die Tätigkeit der Westfälischen Notarkammer und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notarinnen und Notare für das Jahr 2023.

I. Organe der Notarkammer

Die Zusammensetzung des Vorstandes und des Präsidiums der Westfälischen Notarkammer hat sich im Berichtsjahr nicht geändert.

1. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Jahr 2023 die folgenden Notarinnen und Notare an:

- Notar Christian Auffenberg – Paderborn
- Notarin Dr. Julia Bonke-Tielsch – Siegen
- Notar Jörn Dieker – Recklinghausen
- Notar Prof. Dr. Thomas Grote – Essen
- Notar Dr. Ulrich Irriger – Essen
- Notar Volker Küpperbusch – Bielefeld
- Notar Andreas Meredig – Bochum
- Notarin Dr. Leonie Meyer-Schwickerath – Münster
- Notar Kai Neuvians – Dortmund
- Notar Katrin Peus – Meschede
- Notar Hartmut Sanderling – Gütersloh
- Notarin Maike Schulte-Hermes – Gevelsberg
- Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann – Rheine
- Notar Dr. Thomas Streppel – Hagen
- Notar Wolf-Dieter Tölle – Detmold
- Notar Dr. Patrick Tonner – Lünen.

Der Vorstand traf sich 2023 zu fünf Sitzungen.

2. Präsidium

Dem Präsidium gehörten im Jahr 2023 folgende Mitglieder an:

- Notar Christian Auffenberg, Paderborn – Präsident
- Notar Prof. Dr. Thomas Grote, Essen – Vizepräsident
- Notarin Dr. Sabine Schulte-Strotmann, Rheine – Vizepräsidentin
- Notar Andreas Meredig, Bochum – Schatzmeister
- Notarin Katrin Peus, Meschede – Schriftführerin.

Im Berichtsjahr trat das Präsidium zu sechs Sitzungen zusammen, wovon drei Sitzungen als Videokonferenzen stattfanden. Eilbedürftige Angelegenheiten wurden im Umlaufverfahren erledigt.

Die Geschäfte der Westfälischen Notarkammer führte im Berichtsjahr Rechtsanwalt Christoph Sandkühler.

II. Arbeitsschwerpunkte

Die Arbeit der Westfälischen Notarkammer war im Berichtsjahr durch die Angriffe gegen die Altersgrenzen in der BNotO, durch das Inkrafttreten des Barzahlungsverbots bei Immobilientransaktionen, das Inkrafttreten des MoPeG am 1. Januar 2024 und den Aufbau einer Kooperation mit der Hochschule für Oekonomie & Management (FOM) geprägt. Darüber hinaus verlangte der Betrieb des Urkundenarchivs der Notarkammern in Siegen viel Einsatz.

1. Angriffe gegen die Altersgrenzen in der BNotO

Die Gremien der Notarkammer und namentlich ihr Präsident haben sich im Berichtsjahr sehr intensiv in die gerichtliche und außergerichtliche Diskussion um die Altersgrenzen in der BNotO eingebracht. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

2. Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen

Das Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II – SDG II) führt zu notarrelevanten Neuerungen im Geldwäschegesetz, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten relevant wurden:

- Barzahlungsverbot bei Immobiliengeschäften (relevant seit dem 1. April 2023),
- Erweiterung der Mitteilungspflicht ausländischer Vereinigungen an das Transparenzregister auf Bestandsfälle mit einer damit einhergehenden Erweiterung der Beurkundungsverbote in § 20 Abs. 1 S. 2 GwG i. V. m. § 10 Abs. 9 S. 4 GwG (relevant seit dem 1. Juli 2023).

Seit dem 1. April 2023 ist es gem. § 16a GwG verboten, Immobilien mit Bargeld zu erwerben. Die Einhaltung des Barzahlungsverbots muss von den Notarinnen und Notare bei einem Immobilienkauf oder -tausch (Asset Deal) überwacht werden. Hierzu müssen die Beteiligten nachweisen, dass sie die Gegenleistung unbar erbracht haben, etwa durch Vorlage eines Kontoauszugs. Die Notarin / der Notar darf grundsätzlich erst nach Nachweiserbringung den zwingend von ihr / ihm einzureichenden Antrag auf Eigentumsumschreibung einreichen.

Ausländische Vereinigungen waren bis zum 30. Juni 2023 zu einer Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, wenn sie eine inländische Immobilie oder Anteile i. S. d. § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG neu erwerben. Vor Erfüllung der Mitteilungspflicht besteht ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4

GwG). Durch das SDG II wurde § 20 Abs. 1 Satz 2 GwG dahin gehend ergänzt, dass die Mitteilungspflicht nicht mehr nur für den Neuerwerb gilt, sondern nun auch dann, wenn ausländische Vereinigungen eine inländische Immobilie „halten“ (= Bestandsfall). Das Beurkundungsverbot gilt seit dem 1. Juli 2023 auch für immobilienhaltende Gesellschaften, die als Veräußerer tätig werden. Die erforderliche Mitteilung hatte durch die ausländische Vereinigung bis zum 30. Juni 2023 zu erfolgen (§ 59 Abs. 13 GwG).

Die Mitglieder der Notarkammer und ihre Mitarbeitenden wurden durch verschiedene Rundschreiben der Bundesnotarkammer und der Westfälischen Notarkammer sowie in Fortbildungsveranstaltungen über die neue Rechtslage informiert.

3. Inkrafttreten des MoPeG

Am 1. Januar 2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Wesentliches Ziel des Gesetzes ist, die von der Rechtsprechung bereits seit 2001 anerkannte Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gesetzlich nachzuvollziehen und in der Folge die GbR auch gesetzessystematisch als Grundform rechtsfähiger Personengesellschaften auszugestalten. Neben einer umfassenden Neugestaltung der §§ 705 ff. BGB und der Einführung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Gesellschaftsregisters wurden zum 1. Januar 2024 auch die Regelungen zur Erfassung von GbR in sonstigen Registern wie dem Grundbuch oder Handelsregister angepasst. Hieraus ergeben sich u. a. verfahrensrechtliche Voreintragungserfordernisse, die in der notariellen Praxis insbesondere zu beachten sind, wenn GbR als Beteiligte an der Übertragung von Immobilien oder Gesellschaftsanteilen mitwirken.

Zentrales Element der Reform ist die erstmalige Einführung eines Gesellschaftsregisters. Hieraus ergeben sich insbesondere Auswirkungen für GbR, die bereits als Inhaberinnen von Rechten in anderen Registern eingetragen sind. Die resultierenden Folgen für Rechtsgeschäfte, an denen GbR beteiligt sind, führen zu erheblichen Auswirkungen auf die notarielle Praxis.

Die Mitglieder der Notarkammer und ihre Mitarbeitenden wurden durch verschiedene Rundschreiben der Bundesnotarkammer und der Westfälischen Notarkammer sowie in Fortbildungsveranstaltungen über die neue Rechtslage und die Überleitungsvorschriften im EGBGB informiert.

4. Kooperation mit der Hochschule für Oekonomie & Management (FOM)

Gemeinsam mit der FOM Hochschule für Oekonomie & Management hat die Westfälische Notarkammer einen Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht Vertiefung Notariat“ entwickelt. Der Studiengang wurde erstmals

zum Wintersemester 2023/2024 angeboten und gut angenommen. Auskunft über den Inhalt und die Organisation des Studiengangs geben der beigefügte Flyer sowie die [Homepage der FOM](#) und der Westfälischen Notarkammer. Der Studiengang richtet sich an Berufstätige und Auszubildende und findet berufsbegleitend statt.

Mit dem „Studium gegen Fachkräftemangel im Notariat“ erhofft sich die Notarkammer eine Erhöhung der Attraktivität der Arbeit im Notariat und damit einen Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels.

5. Betrieb des Urkundenarchivs der Notarkammern in Siegen

Gemeinsam mit zehn weiteren Notarkammern betreibt die Westfälische Notarkammer federführend als Gemeinschaftsprojekt im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 4 BNotO ein Archiv für Akten und Verzeichnisse aus dem Amt ausgeschiedener Notarinnen und Notare als Urkundenarchiv der Notarkammern. Unterstützt durch einen Dienstleister bewirtschaften die Notarkammern in Siegen eine Fläche von ca. 2.270 m², die im Laufe des Jahres 2024 verdoppelt werden soll. Bisher wurden etwa 31 Regalkilometer aufgebaut. Am Ende des Berichtsjahres waren im Urkundenarchiv etwa 830 Bestände ausgeschiedener Notarinnen und Notare eingelagert bzw. die Übernahme der Akten und Verzeichnisse war eingeleitet. Der Zuwachs ist hoch dynamisch. Mitte Februar 2023 waren in dem Archiv die Akten und Verzeichnisse von 415 Notarinnen und Notaren eingelagert. Die Westfälische Notarkammer hatte seinerzeit 95 Bestände ehemaliger Notarinnen und Notare in das Urkundenarchiv übernommen

Die verwahrenen Notarkammern sind berechtigt und verpflichtet, beglaubigte und unbeglaubigte Abschriften von verwahrten Urkunden sowie Ausfertigungen und vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen. Des Weiteren obliegt ihnen die „Teilung“ von Vollstreckungsklauseln nach der Teilabtretung von Grundschuldforderungen. Schließlich nehmen die verwahrenen Notarkammern Sterbefallbenachrichtigungen der Nachlassgerichte über das Zentrale Testamentsregister betreffend die von ihnen verwahrten Amtsbestände entgegen.

Die Abwicklung dieser „laufenden Geschäfte“ hat im Auftrag und in Vollmacht der übrigen beteiligten Notarkammern die Westfälische Notarkammer übernommen. Zum Stand 29. Dezember 2023 sind insgesamt 1.844 Urkunden in der Weise bearbeitet worden, dass Abschriften oder Ausfertigungen erteilt wurden. Auf die Westfälische Notarkammer entfielen 475 Urkunden. Insbesondere die leider nur papiergebunden mögliche Erteilung von Ausfertigungen ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Perspektivisch ist aus Sicht der Westfälischen Notarkammer eine Digitalisierung der Ausfertigungserteilung durch ein noch zu etablierendes Gültigkeits- und Vollmachtsregister anzustreben.

Die nicht unerheblichen Kosten für den Betrieb des Urkundenarchivs in Siegen werden von den Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren in Deutschland solidarisch unter Beachtung des Urkundsaufkommens in der jeweiligen Notarkammer getragen. Die Kosten sind erheblich und belasten den wirtschaftlichen Ertrag der Notarinnen und Notare. Sie werden wegen des dynamischen Wachstums des Urkundenarchivs voraussichtlich weiter ansteigen.

6. Prüfung zur geprüften Notarfachwirtin/zum geprüften Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer hat wiederum Prüfungen zur geprüften Notarfachwirtin/zum geprüften Notarfachwirt abgenommen. An den Prüfungen des Jahres 2023 haben 38 Prüflinge, darunter fünf Männer, teilgenommen. Damit ist die Zahl der zu Prüfenden stabil geblieben; im Jahr 2022 hatten sich 36 Personen der Prüfung unterzogen. Sechs Prüflinge haben die Prüfung nicht bestanden. Im Übrigen wurden die folgenden Ergebnisse erzielt.

■ Prüfungsnote „sehr gut“:	0
■ Prüfungsnote „gut“:	4
■ Prüfungsnote „befriedigend“	14
■ Prüfungsnote „ausreichend“	14.

7. Sonstiges

Vorstand und Präsidium behandelten im Berichtsjahr weiter folgende Angelegenheiten:

- Besetzung ausgeschriebener Notarstellen
- Genehmigung von Nebentätigkeiten
- Genehmigung von Amtshandlungen außerhalb des Amtsbezirks
- Entgegennahme von Anzeigen über Amtshandlungen außerhalb des Amtsbereichs
- Bestellung ständiger Notarvertreterinnen und Notarvertreter
- Einrichtung und Betreuung von Notariatsverwaltungen
- Bearbeitung von Anträgen gem. §§ 51 und 52 BNotO im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Notarinnen und Notaren aus dem Notaramt
- Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Angelegenheiten der Gruppenversicherungen der Notarkammer
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren
- Stellungnahmen auf Ersuchen der Bundesnotarkammer
- Gutachten in Verfahren nach § 127 GNotKG

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 21 elektronische Rundschreiben versandt.

III. Kammerversammlung 2023

Die Kammerversammlung fand am 19. April 2023 statt. An ihr nahmen in Präsenz 32 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer teil. Präsident Auffenberg erstattete den Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Nach der Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Rechnungsprüfer, die keine Beanstandungen festgestellt hatten, erteilte die Kammerversammlung einstimmig Entlastung.

Weiter beschloss die Kammerversammlung den Haushaltsplan und die Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2023 mit einem Kammerbeitrag in Höhe EUR 2.600,00.

IV. Notarsenat beim Oberlandesgericht Köln

Die Notare Dr. Jürgen Löbbe, Bielefeld, Hans-Jürgen Palm, Dortmund und Dr. Volker Weinreich, Bochum, sind weiterhin als Beisitzer des Notarsenats beim OLG Köln tätig.

V. Fortbildung

In Kooperation mit dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut bot die Notarkammer 14 Fortbildungsveranstaltungen an. An den Fortbildungsseminaren nahmen zahlreiche Mitglieder der Notarkammer und/oder ihre Mitarbeitenden teil.

Zu der Fortbildungsreihe „Neues im Notariat“, die in 3 Veranstaltungen, davon eine online, stattfand, konnte die Notarkammer 460 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen.

VI. Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer

Präsident Auffenberg hat als Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer im Jahr 2023 die Geschicke des Deutschen Notariats mitgelenkt. Er vertrat die Westfälische Notarkammer auch in den Generalversammlungen der Bundesnotarkammer.

Der Geschäftsführer, Rechtsanwalt Sandkühler, engagierte sich im Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr der Bundesnotarkammer sowie in deren IT-Beirat.

Die Westfälische Notarkammer konnte sich stets auf die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer verlassen. Die Begleitung und die Umsetzung von Rechtssetzungsakten und der weiteren Digitalisierung der notariellen Tätigkeit durch die BNotK waren hervorragend

VII. Zusammenarbeit mit der Rheinischen Notarkammer

Erneut eng war die Kooperation mit der Rheinischen Notarkammer. Beide Kammern pflegten den ständigen Austausch über alle das Notariat in Nordrhein-Westfalen interessierenden Themen. Die Kooperation war erneut vom hohen wechselseitigen Vertrauen geprägt. In einem in Präsenz stattfindenden Gedankenaustausch erörterten das Präsidium der Westfälischen Notarkammer und der Vorstand der Rheinischen Notarkammer insbesondere den Aufbau des Urkundenarchivs in Siegen, Maßnahmen zur Gewinnung von Auszubildenden im Notariat sowie Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für Fachkräfte.

VIII. Notarversicherungsfonds der Notarkammer und Vertrauensschadenversicherung

Weiterhin war Notar Dr. Tonner im Verwaltungsrat des Notarversicherungsfonds der Notarkammern tätig. Er hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen und die versicherungsrelevanten Angelegenheiten der deutschen Notarinnen und Notare mitgestaltet.

Im Berichtsjahr ist eine Vertrauensschadenangelegenheit weiter bearbeitet worden, die im Jahr 2022 mit einem sehr erheblichem Volumen angemeldet worden war. Die Westfälische Notarkammer hat intensiv an der vergleichsweisen Beilegung des Rechtsstreits mitgewirkt, die in den ersten Tagen des laufenden Jahres zustande gekommen ist.

IX. Deutsche Notarrechtlichen Vereinigung

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung wurde auch im Berichtsjahr durch die Westfälische Notarkammer unterstützt. Herr Geschäftsführer Sandkühler war weiterhin im Vorstand des Vereins tätig. Unter anderem förderte die Vereinigung die Forschungsstelle für Anwalts- und Notarrecht an der Universität Münster.

X. Zahlenmäßige Entwicklung der Notarinnen und Notare im Bezirk der Westfälischen Notarkammer

Am 1. Januar 2023 hatte die Notarkammer 1.283 Mitglieder, darunter 277 Notarinnen. Neu ernannt wurden im Laufe des Berichtsjahrs 36 Amtsträger, davon 15 Notarinnen. Im Laufe des Jahres 2023 schieden 77 Notare, davon 10 Notarinnen, aus dem Notaramt aus. Am 31. Dezember 2023 hatte die Notarkammer 1.242 Mitglieder, davon 282 Notarinnen.

XI. Notariatsverwaltungen

Am 1. Januar 2023 bestanden im Kammerbezirk 27 Notariatsverwaltungen. Neu eingerichtet wurden im Berichtsjahr 15 Notariatsverwaltungen; beendet wurden 16. Am 31. Dezember 2023 waren weiterhin 26 Notariatsverwalterinnen und -verwalter auf Rechnung der Notarkammer tätig.

XII. Aufsichtsverfahren

Die Anzahl der von der Notarkammer im Berichtsjahr eingeleiteten Aufsichtsverfahren betrug 102. Zehn Aufsichtsverfahren wurden an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten des zuständigen Landgerichts abgegeben. Die Notarkammer sprach neun Ermahnungen und vier belehrende Hinweise aus. 89 Aufsichtsverfahren wurden eingestellt, weil keine Verstöße gegen Amtspflichten festgestellt wurden. 43 noch laufende Vorgänge wurden in das Jahr 2024 übernommen.

XIII. Zusammenarbeit mit der Justizverwaltung

Die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium, der Präsidentin und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Land-

gerichte und ihren Dezenterninnen und Dezentern, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war im Berichtsjahr wie in den Vorjahren von einem vertrauensvollen Miteinander geprägt.

Der Vorstand der Westfälischen Notarkammer dankt allen Stellen der Justizverwaltung für die immer verbindliche und gute Zusammenarbeit.

Hamm, den 16. Februar 2024
Christian Auffenberg
Präsident

Änderung der AVNot – Anhebung des Bedarfsrichtwerts

Zum 1. Januar 2024 hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen seine Allgemeine Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) geändert (vgl. das JMBL. Nr. 1 aus 2024) und den Bedarfsrichtwert (vormals: „Bedürfniszahl“) für die Ermittlung des Bedarfs i.S.d. § 4 BNotO zur Bestellung einer Anwaltsnotarin bzw. eines Anwaltsnotars in § 15 Abs. 1 AVNot NRW auf durchschnittlich 450 bereinigte Urkundsgeschäfte pro Jahr angehoben. Bereits vor drei Jahren war mit Wirkung vom 1. Januar 2021 der Wert von 275 auf durchschnittlich 350 bereinigte Urkundsgeschäfte erhöht worden. In weiteren drei Jahren soll der Bedarfsrichtwert erneut evaluiert werden (§ 46 Abs. 3 AVNot NRW).

Die nunmehr erfolgte weitere signifikante Erhöhung des Bedarfsrichtwerts um mehr als 28,5 % ist in enger Abstimmung mit den nordrhein-westfälischen Notarkammern beschlossen worden. Die Professionalität und Wirtschaftlichkeit des Anwaltsnotariats sollen hierdurch zeitgemäß – sei es etwa mit Blick auf die voranschreitende Digitalisierung der Notariate oder die zunehmenden geldwäscherechtlichen Anforderungen – erhöht werden. Ziel der Anhebung des Bedarfsrichtwertes ist es, die Qualität der notariellen Leistungen sicherzustellen, eine flächendeckende Versorgung des rechtsuchenden Publikums mit notariellen Leistungen auch zukünftig zu gewährleisten und einen hinreichenden betriebswirtschaftlichen Anreiz für die Tätigkeit als Anwaltsnotarin bzw. Anwaltsnotar zu schaffen. Insbesondere die Möglichkeit einer intensiveren Beschäftigung mit notariellen Leistungen bei einer zugleich wirtschaftlich auskömmlichen Tätigkeit soll dazu beitragen, weiterhin qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für das Anwaltsnotariat zu gewinnen.

Mit der Anhebung des Bedarfsrichtwerts wird zugleich ein rein rechnerisch bestehender Überhang von unbesetzten Stellen im Anwaltsnotariat in Nordrhein-Westfalen beseitigt, nachdem trotz dieses vermeintlichen Über-

hangs keine Unterversorgung der rechtsuchenden Bevölkerung mit notariellen Leistungen festzustellen war. Durch die zeitgleich erfolgte Flexibilisierung bei der Ausschreibung von sog. Altersstrukturstellen nach § 15a AVNot NRW wird sichergestellt, dass auch weiterhin Anwaltsnotarstellen ausgeschrieben und so eine gesunde Altersstruktur im Anwaltsnotariat gewahrt bleibt. Die Regelung sichert damit einen stetigen Generationenwechsel und vermeidet eine Überalterung des Berufsstands. Hierzu tragen auch die bestehenden Altersgrenzen bei. Denn nur wenn lebensältere Notarinnen und Notare aus dem Amt ausscheiden, haben jüngere Notarinnen und Notare eine hinreichende Aussicht auf ein angemessenes Urkunden- und Gebührenaufkommen.

Studium gegen Fachkräftemangel im Notariatswesen

Nicht nur durch die rasante digitale Entwicklung steigen auch die Anforderungen an Notarfachangestellte. Es wird für Notariate zunehmend schwerer, gute Fachkräfte zu finden. Um diesem Problem entgegenzutreten, hat die FOM Hochschule in Kooperation mit der Westfälischen Notarkammer den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsrecht Vertiefung Notariat“ entwickelt, für das wir an dieser Stelle im Interesse der Notarinnen und Notare und im Interesse der (künftigen) Mitarbeitenden werben. Informationen stellt die FOM Hochschule unter <https://www.fom.de/de/hochschulbereiche/wirtschaft-und-recht/wirtschaftsrecht-vertiefung-notariat.html> zur Verfügung. Einzelheiten sind dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 03/2024 vom 10. März 2024 zu entnehmen.

Studiengang „Recht im Notariat“

Die Bundesnotarkammer setzt entsprechend des Beschlusses ihrer Generalversammlung vom 29. September 2023 einen berufsermöglichenden Hochschulstudiengang für Mitarbeitende im Notariat in Kooperation mit der SRH Hochschule Heidelberg um. Der Studiengang wird unter dem Titel „Recht im Notariat (LL. B.)“ zum 1. Oktober 2024 erstmalig angeboten. Das Curriculum wurde von der Bundesnotarkammer und der SRH Hochschule Heidelberg konzipiert. Das Studium kann parallel zur Tätigkeit an einer Notarstelle absolviert werden und richtet sich gleichermaßen an erfahrene Mitarbeitende sowie an besonders interessierte und motivierte Berufsanfängerinnen und -anfänger. Informationen stellt die Hochschule unter www.srh-hochschule-heidelberg.de/landingpage/recht-im-notariat-llb/ zur Verfügung. Einzelheiten sind dem elektronischen Rundschreiben der Westfälischen Notarkammer Nr. 02/2024 vom 30. Januar 2024 zu entnehmen.

Umsatzsteuer DNotZ und DNotI – Sozietätsmeldungen bis zum 15. April 2024

Seit dem 1. Januar 2023 wird auf den Sonderbeitrag zur DNotZ Umsatzsteuer erhoben. Die Bundesnotarkammer hat erstmalig im Dezember 2023 an alle Notarinnen und Notare Rechnungen verschickt, die den im Sonderbeitrag zur DNotZ enthaltenen Umsatzsteueranteil für das Kalenderjahr 2023 belegen. Bei Sozietäten ist es aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen erforderlich, dass zusätzlich zum Namen der betroffenen Notarin bzw. des betroffenen Notars der Name der Sozietät auf der Rechnung erscheint. Da das Notarverzeichnis keine Informationen zu den Sozietäten enthält, ist die Bundesnotarkammer darauf angewiesen, dass die Notarinnen und Notare etwaige Änderungen in der Zusammensetzung der Sozietät an die Bundesnotarkammer melden. Relevanter Stichtag ist insoweit jeweils der 1. Januar, da auch bezogen auf dieses Datum die Sonderbeiträge erhoben werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird auch auf den Sonderbeitrag zum DNotI Umsatzsteuer erhoben. Die im Sonderbeitrag für das DNotI enthaltene Umsatzsteuer wird ab 2025 ebenfalls in den Rechnungen der Bundesnotarkammer ausgewiesen. Die Rechnungen müssen von den Notarinnen und Notaren nicht bezahlt werden, da die Sonderbeiträge zur DNotZ und zum DNotI über die regionalen Notarkammern an die Bundesnotarkammer gelangen. Die Rechnungen dienen lediglich der Geltendmachung der bezahlten Umsatzsteuer gegenüber der Finanzverwaltung.

Die Bundesnotarkammer bittet darum, eine gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung der sog. Sozietätsmeldung vorzunehmen. Falls sich seit der letzten Sozietätsmeldung Änderungen in der Zusammensetzung der Sozietät ergeben haben, bittet die BNotK um Mitteilung des Namens der Sozietät sowie der Namen der jeweiligen Notarinnen und Notare (nicht aber sonstiger Berufsträger), die sich in der Sozietät zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben, zum Stand 1. Januar 2024. Sofern sich seit der letzten Sozietätsmeldung keine Änderungen ergeben haben, ist keine Mitteilung erforderlich. Sollte insgesamt noch keine Sozietätsmeldung erfolgt sein, so bittet die BNotK um erstmalige Sozietätsmeldung. Änderungen sowie erstmalige Sozietätsmeldungen sollten per E-Mail bis 15. April 2024 an umsatzsteuer@bnotk.de mitgeteilt werden.

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

12. Sanktionspaket der Europäischen Union – Verbot der Rechtsberatung und Sonstiges

Hinzuweisen ist auf die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union durch das 12. Sanktionspaket:

Verlängerung der Möglichkeit zur Genehmigung von Rechtsberatungsdienstleistungen

Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sieht seit dem 7. Oktober 2022 das nachfolgende Rechtsberatungsdienstleistungsverbot vor:

Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen [...] Rechtsberatung [...] zu erbringen für

- die Regierung Russlands oder*
- in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen.*

Abweichend davon besteht seit dem 11. Sanktionspaket die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen bis zum 31. März 2024 genehmigen, die rechtlich erforderlich sind, um den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, abzuschließen (vgl. Art. 12b Abs. 2b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014).

Zudem besteht bis zum 31. Juli 2024 die Möglichkeit, Divestments und Abwicklungen von Geschäftstätigkeiten zu genehmigen, sofern sie die in Art. 12b Abs. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der [VO \(EU\) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023](#) genannten Voraussetzungen erfüllen:

(2a) Abweichend von Artikel 5n können die zuständigen Behörden die weitere Erbringung der darin genannten Dienstleistungen bis zum 31. Juli 2024 genehmigen, wenn diese Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Dienstleistungen werden für die aus dem Abzug von Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten erbracht und*
- die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über*

Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar für die Regierung Russlands oder für einen militärischen Endnutzer erbracht werden oder eine militärische Endverwendung in Russland haben könnten.

Die Genehmigung ist vor der Beurkundung von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einzuholen. Die Kontaktdaten der BAFA finden Sie [hier](#). Das zuständige Referat ist zudem per E-Mail erreichbar unter ru-embargo@bafa.bund.de.

Verbot im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, -Konten und -Verwahrung

Mit Wirkung seit dem 18. Januar 2024 ist es verboten, russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen zu gestatten, unmittelbar oder mittelbar Eigentümer einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung erbringt, zu sein, diese unmittelbar oder mittelbar zu kontrollieren oder Posten in ihren Leitungsgremien zu bekleiden (Art. 5b Abs. 2a der VO (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der [VO \(EU\) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023](#)). Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Personen, die (auch) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz sind. Das Verbot gilt außerdem nicht für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz verfügen (Art. 5b Abs. 3 der VO (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der [VO \(EU\) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023](#)).

Die von dem Verbot ins Auge gefassten Sachverhalte dürften in der notariellen Praxis nur selten vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, dürfen Beurkundungen nicht vorgenommen werden. Beispiel:

Ein Beurkundungsgesuch eines russischen Staatsangehörigen, der ausschließlich die russische Staatsangehörigkeit besitzt und der keinen Aufenthaltstitel in einem der in Art. 5 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 833/2014 i.d.F. der VO (EU) 2023/2878 des Rates vom 18. Dezember 2023 genannten Staaten besitzt, ist abzulehnen, wenn es auf den Erwerb von Gesellschaftsanteilen einer GmbH gerichtet ist, deren Geschäftsgegenstand Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder Krypto-Verwahrung steht.

Nachforderungen von Informationen nach Meldung eines Sachverhalts an die FIU

Haben Notarinnen und Notare auf der Grundlage der GwGMeldV-Immobilien eine Meldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) abgegeben, kommt es vor, dass im Nachgang hierzu seitens der Ermittlungsbehörden Informationen und Unterlagen nachgefordert werden. Diesbezüglich ist auf Folgendes hinzuweisen:

Zwar kommt eine Übermittlung der nachgeforderten Informationen an die FIU grundsätzlich in Betracht, soweit diese in Zusammenhang mit einem nach § 43 Abs. 1, 6 GwG i.V.m. der GwGMeldV-Immobilien meldepflichtigen Sachverhalt stehen. Denn die vollständige Erfüllung der Meldepflicht erfordert die Mitteilung sämtlicher Informationen, die die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Dies schließt weitere Informationen auf Nachfrage grundsätzlich ein (siehe zum Umfang der Meldepflicht auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesnotarkammer zum GwG, Stand: Oktober 2021, S. 60 ff.). Das GwG enthält jedoch nur eine gesetzliche Grundlage für die Meldung und Übermittlung von Informationen von Notaren an die FIU. Eine Doppelmeldung (auch an die Strafverfolgungsbehörden) ist gerade nicht mehr vorgesehen (zur früheren Rechtslage Pelz, in: BeckOK-GwG, § 43 Rn. 38).

Jenseits des § 12 Abs. 4 Satz 2 GwG (im Hinblick auf die Einsichtnahme in die Eigentümer- und Kontrollstruktur) und des § 46 Abs. 1 GwG (im Rahmen der Anhaltspflicht – „Staatsanwaltschaft“) existieren, soweit ersichtlich, keine Vorschriften über eine direkte Interaktion der Notarinnen und Notare mit den Strafverfolgungsbehörden. Der Informationsfluss an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden läuft vielmehr stets über die FIU (vgl. im Einzelnen § 32 GwG). Die Beamten der FIU sind ihrerseits

nach § 54 Abs. 3 Nr. 2a GwG explizit von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden befreit. Eine entsprechende Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht für Notare enthält § 54 GwG demgegenüber gerade nicht. Während die FIU ihr Wissen über Anhaltspunkte für ein möglicherweise strafbares Verhalten den Strafverfolgungsbehörden offenbaren darf, bleiben Notare somit gegenüber Ermittlungsbehörden grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (so ausdrücklich LG München, Beschl. vom 08.06.2022 – 9 Qs 14/22, BeckRS 2022, 26647, ferner Sander, in: Eschwey, BeckOK-BNotO, 9. Edition, Stand: 01.02.2024, § 18 Rn. 105).

Anzeigepflicht der Notare nach § 34 ErbStG

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass Notare verpflichtet sind, bei Beurkundungen, Zeugnissen und Anordnungen, die für die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können, die Anzeige an das zuständige Finanzamt nach § 34 Abs. 1, 2 Nr. 3 ErbStG stets unter Verwendung eines Vordrucks nach Muster 6 zum ErbStDV vorzunehmen (§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 ErbStDV).

Nach Feststellung der Finanzämter in NRW erfolge die Übersendung der Schenkungsverträge bisher vielfach nicht unter Verwendung des Musters. Ein vollständig ausgefüllter Vordruck sei für eine effektive Prüfung einer möglichen Steuerpflicht und Steuerfestsetzung jedoch von grundlegender Bedeutung. Das Ministerium der Finanzen bittet darum, die Pflicht nach § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 ErbStDV bei Anzeigen an das Finanzamt zu berücksichtigen. Ein online ausfüllbares Formular steht im Internetauftritt der [Finanzverwaltung Bayern](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Erbschaft-_und_Schenkungssteuer/Notare_P_8_ErbStDV-geschuetzt.pdf) zur Verfügung (https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Erbschaft-_und_Schenkungssteuer/Notare_P_8_ErbStDV-geschuetzt.pdf).

Immobilienrecht

Immobilienrecht

Mitarbeitervollmachten ohne namentliche Benennung in notariellen Urkunden

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Beschluss vom 16. Mai 2023 – 15 W 108/23 – darauf hingewiesen, dass eine Vollmacht, die den namentlich nicht benannten jeweiligen Angestellten des beurkundenden Notars erteilt wor-

den ist, für den formgerechten Vertretungsnachweis im Grundbuchverfahren nicht genüge, obwohl der Notar die handelnde Person in Wahrnehmung der Vollmacht als Angestellten bezeichnet hat. Damit vertritt das OLG Hamm eine andere Auffassung als Teile der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Kommentarliteratur.

Kostenrecht

Kostenrecht

Geschäftswert eines Nachlassverzeichnisses – keine Hinzurechnung von Verbindlichkeiten

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 1. August 2023 (15 W 310 / 20) im Anschluss an das OLG Naumburg, Beschluss

vom 3. Februar 2022, festgestellt, dass Nachlassverbindlichkeiten bei der Bestimmung des Geschäftswerts für ein notarielles Nachlassverzeichnis nicht werterhöhend zu berücksichtigen sind. Damit hat das OLG Hamm einen entgegenstehenden Beschluss des Landgerichts Münster vom 29. Juni 2020 aufgehoben.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

XNP-Benutzerverwaltung: Entziehung technischer Zugangsberechtigungen für ständige Vertretungen

Die Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass im Fall einer ständigen Vertretung der Vertretung nach § 59 Abs. 2 NotAktVV die technische Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv jeweils vorübergehend entzogen werden soll, solange keine Amtsbefugnis nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNotO besteht, die Vertretung also nicht aktiv ausgeübt wird.

In der XNP-Benutzerverwaltung steht deshalb ab sofort eine Funktion zur Verfügung, um einer Vertretung innerhalb der vertretenen Amtstätigkeit die technische Zugangsberechtigung zu allen Anwendungen der Bundesnotarkammer (u.a. alle XNP-Module wie Urkundenverzeichnis, Handelsregister, Grundbuch; Zentrale Register) zu entziehen. Nach einer Entziehung der Zugangsberechtigung kann die Vertretung für die vertretene Amtstätigkeit also nicht mehr mit den Anwendungen der Bundesnotarkammer arbeiten, bis die Zugangsberechtigung wieder eingeräumt wird.

Sowohl die Entziehung als auch die erneute Einräumung kann grundsätzlich nur durch die vertretene Amtstätigkeit selbst erfolgen. Sofern der ständigen Vertretung die Zugangsberechtigung entzogen wurde, ist deshalb unbedingt darauf zu achten, diese beispielsweise vor einer Urlaubsabwesenheit rechtzeitig wieder einzuräumen. Dies gilt auch für künftige Vertretungszeiträume. Die Rechte bleiben entzogen, bis sie aktiv wieder eingeräumt werden.

Eine ausführliche Anleitung zur Entziehung und Wiedereinräumung der Zugangsberechtigung steht in der Onlinehilfe zur Verfügung. Für Rückfragen steht der technische Support der Bundesnotarkammer unter zugang@bnotk.de zur Verfügung.

Elektronische Übermittlung „sonstiger Urkunden“ an das Nachlassgericht Bielefeld

Das Nachlassgericht Bielefeld führt seit dem 4. Februar 2024 alle Akten elektronisch. Notarinnen und Notare werden daher darum gebeten, „sonstige Urkunden“, z.B. Eheverträge, die über das ZTR angefordert werden, nur noch in elektronisch beglaubigter Form gem. § 39a BeurkG in das Gerichtspostfach des Amtsgerichts Bielefeld zu senden.

Weitere Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Bayern

Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen wird in Bayern zügig vorangetrieben. Eine nach Bundesländern sortierte Übersicht darüber, bei welchen Grundbuchämtern der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist, und über die maßgeblichen Verordnungen findet sich unter <https://www.elrv.info/elektronischer-rechtsverkehr/uebersicht-verordnungen>. Es empfiehlt sich besonders vor Einreichungen zu einem Grundbuchamt in Bayern zu prüfen, ob der Antrag elektronisch eingereicht werden muss.

Warnhinweise

Warnhinweise

Risiken des Teilverkaufs einer Immobilie – Risikobewertung der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in ihrem [Internetauftritt](#) den gerade gegenüber älteren Immobilieneigentümern beworbenen Teilverkauf einer Immobilie kritisch beleuchtet. Sie warnt vor solchen Geschäften. Praktische Erfahrungen im Kammerbezirk zeigen zudem, dass entsprechende vertraglichen Vereinbarungen mitunter mehrschichtig und kompliziert sind (Rahmenvereinbarung mit Bezugnahme auf einen Kaufvertrag, einen Nießbrauchbestellungsvertrag, eine Miteigentümergeinschaftvereinbarung, abgesichert durch Vollmachten für die Kaufpartei), so dass eine hinreichende Belehrung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sehr anspruchsvoll ist.

Antrag von „Reichsbürgern“ bzw. „Selbstverwaltern“ auf Beglaubigung einer Abschrift einer „Lebenderklärung“

Der Notarkammer ist bekannt geworden, dass Notarinnen und Notaren „Lebenderklärungen“ zur Erstellung beglaubigte Abschriften vorgelegt werden. Die jeweilige „Lebenderklärung“ weist typische Merkmale von Dokumenten aus der Szene der Reichsbürger bzw. Selbstverwalter auf:

- Hiermit erkläre ich hans aus dem Hause mustermann
- Unterschriften versehen mit Fingerabdrücken des hans aus dem Hause Mustermann und von Zeugen
- Einkopierter Ausschnitt aus einer 1-USA-Dollar-Note

Der Text der Lebenderklärung beinhaltet die Erklärung des hans mustermann, „unter Eid, nunc pro tunc zum Tag der Geburt“, dass er am Leben sei und seit dem Tage seiner Geburt und zu keinem Zeitpunkt auf hoher See verschollen oder verloren gegangen sei.

Die Beglaubigung von Abschriften solcher Dokumente ist mit dem Hinweis auf die redliche notarielle Amtsführung und mit dem weiteren Hinweis auf § 15 Abs. 2 BNotO (Untätigkeitsbeschwerde) abzulehnen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen

Bochumer Erbrechtssymposium am 28. Juni 2024

Am 28. Juni 2024 findet das, von Hereditare e.V. – Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e. V. – in Kooperation mit dem Lehrstuhl von Frau Prof. Dr. Uffmann veranstaltete, 14. Bochumer Erbrechtssymposium als Hybrid-Veranstaltung an der Ruhr-Universität Bochum sowie online via Zoom statt. Die Veranstaltung richtet sich

gleichermaßen an erbrechtlich tätige Rechtsanwälte, Notare, Testamentsvollstrecker sowie Richter und Familienunternehmer. In der Welt des Erbrechts und der Erbschaftsteuer spielt die Immobilie eine zentrale Rolle. Von der Übertragung bis zur steuerlichen Bewertung birgt sie zahlreiche juristische Herausforderungen und Planungsmöglichkeiten. Das diesjährige Bochumer Erbrechtssymposium mit dem Generalthema „Die Immobilie im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht“ widmet sich diesen Herausforderungen und schafft damit ein bedeutendes Forum für Diskussion und Erörterung. Ein Veranstaltungsflyer ist mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 03/2024 vom 10. März 2024 versandt worden. Eine Anmeldung zu der Veranstaltung ist [online](#) möglich.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Dr. Stephan Dingerkus, Lennestadt
- Notarin Petra Fischer-Scherberich, Emsdetten
- Notar Thomas Grosse, Essen
- Notar Jörg Habenstein, Herdecke
- Notar Norbert Heckmann, Ense
- Notar Hans-Detlev Hölscher, Lübbecke
- Notar Michael Kirchhoff, Soest
- Notar Eberhard Mühr, Werl
- Notar Klaus Peter Niemann, Haltern am See
- Notar Johannes Picht, Marsberg
- Notar Joachim Schade, Plettenberg
- Notar Heinrich Stamm, Olsberg
- Notar Dr. Christoph Tietz, Herzebrock-Clarholz
- Notar Dirk Tilgner, Bocholt
- Notarin Gertrud Wiethoff, Rietberg

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 2. Quartal 2024 – Fachinstitut für Notare

■ Hybrid: 1x1 der notariellen Gebührenrechnung

Das 1x1 der notariellen Kostenrechnung: formgerecht, formwirksam und anzuwendende Basisvorschriften für jede Gebührenrechnung!

Insbesondere geht es hier um das Erkennen und Bewerten von verschiedenen und besonderen Beurkundungsgegenständen sowie die richtige Bewertung bei Anwendung der Ausnahmegesetze des § 109 Abs. 2 GNotKG. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Einsteiger in das notarielle Gebührenrecht als auch an Anwender, die sich für die schematischen Schritte der Erstellung der korrekten Gebührenrechnung interessieren. Die Veranstaltung wird einen theoretischen und einen praktischen Teil enthalten, so dass das erlernte Wissen an praktischen Fallbeispielen umgesetzt werden kann.

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 19.04.2024
Ort: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßiggt: 195, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
Nr.: 035167

■ Hybrid: Aktuelles Steuerrecht für Notare

Die Tagung richtet sich an steuerrechtlich interessierte Notare und angehende Notare. Sie behandelt die aktuellen praktischen Probleme der Schnittstellen von Zivil- und Steuerrecht. Die notarielle Vertragsgestaltung steht dabei im Mittelpunkt. Der Veranstaltung werden die aktuelle Rechtsprechung des BFH und die Anweisungen des BMF und der Länder zugrunde gelegt. Dabei werden die Konsequenzen für steuerlich vorteilhafte Gestaltungen herausgearbeitet, wobei die damit ggf. verbundenen zivilrechtlichen Schwierigkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Eine aktuelle Arbeitsunterlage begleitet die Veranstaltung.

Referent: Lucas Wartenburger, Notar, München
Datum: 26.04.2024
Ort: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden – Mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)

Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßig: 195, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 035163

■ **Hybrid: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab 01. Januar 2024 in der Notarstelle**

Materiell, formell sowie gebührenrechtliche Fragen rund um die eGbR für Mitarbeiter

Die eGbR wird ab Januar 2024 die Notarstellen beschäftigen. Sowohl in Bezug auf die notwendigen Anmeldungen zum Gesellschaftsregister aber auch und insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie im Kapitalgesellschaftsrecht. Die eGbR ist nämlich Voraussetzung dafür, dass die Rechtsform der GbR im Rechtsverkehr, also z.B. in Bezug auf in das Grundbuch eingetragene bzw. einzutragende Rechte oder als Gesellschafter bei Kapitalgesellschaften, Stichwort Gesellschafterliste GmbH, teilnehmen bzw. agieren kann. Hier wird also sowohl die Neuanmeldung der eGbR aber auch in Bezug auf Gesellschafterlisten ein enormer Handlungsbedarf auf die Gesellschafter der GbR und damit auf die Notarstellen zukommen. Gerade im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, zu denken ist an die veräußernde GbR bzw. die erwerbende GbR, sind im Hinblick auf materiell und formelle Rechtsvorschriften sowie dem Schutz der Vertragsbeteiligten Erklärungen im Zusammenhang mit anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen notwendig, die gebührenrechtliche Fragen aufwerfen. Die Veranstaltung gibt eine kompakte Übersicht über die praktischen Fragen rund um das Thema eGbR sowie die Lösungsansätze der sich daraus ergebenden kostenrechtlichen Folgen.

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 27.05.2024
Ort: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)
Ermäßig: 195, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
 185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
 240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren
Nr.: 035169

■ **Hybrid: Mitarbeiterlehrgang: (Wieder-)Einstieg in die Praxis des Notariats**

Ziel der Veranstaltung ist es, Berufsanfängern, Auszubildenden ab dem 2. oder besser 3. Ausbildungsjahr und auch Wiedereinsteigern den Einstieg in die Arbeitswelt des Notars näher zu bringen. Die Teilnehmerinnen und

Teilnehmer sollen nach Abschluss der Veranstaltung in der Lage sein, die grundlegenden Arbeiten in der Notarkanzlei, wie z. B. Eintragungen in die Verzeichnisse (Urkundenverzeichnis, Verwahrungsverzeichnis) Führung der Akten, Urkundensammlung, elektronische Urkundensammlung, Erbvertragssammlung, Generalakte, Behandlung der Verhandlungsniederschriften in Bezug auf die steuerlichen Beistands- und Benachrichtigungspflichten, Unterschriftsbeglaubigungen, regelmäßig wiederkehrende Vollzugstätigkeiten, Antragsstellung gegenüber Grundbuchamt und Registergerichten durchführen zu können. Grundstrukturen des notariellen Kostenrechts werden vermittelt. Insbesondere soll die Motivation des „selbstständigen“ Arbeitens gefördert werden.

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 17.06. – 21.06.2024
Ort: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: Täglich 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (30 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 995, – € (USt.-befreit)
Ermäßig: 945, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
Nr.: 035141

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
 Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
 Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
 E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
 Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE

■ **Online-Vortrag LIVE: Notarielle Fachprüfung: Grundstücksrecht und Gestaltung von Grundstückskaufverträgen – Vertiefung**

Modulare Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung

Referent: Dr. Maximilian Lotz, Notar
Datum: 12.04.2024
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 185, – € (USt.-befreit)
Nr.: 035283

■ **Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab 01. Januar 2024 in der Notarstelle**

Materiell, formell sowie gebührenrechtliche Fragen rund um die eGbR für Mitarbeiter

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen

Datum: 15.04.2024

Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)

Kostenbeitrag: 325, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 185, – € (USt.-befreit) für Mitarbeiter
240, – € (USt.-befreit) für Notarassessoren

Nr.: 035181

Online-Kurs Selbststudium

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

■ Essentials Registerrecht – mit MoPeG

Kursautor: Robin Melchior, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg

Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 033030

■ Essentials Kostenrecht

Kursautor: Dr. Jens Neie, Notar, Würzburg

Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 033029

■ GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: Ass. iur. Claudia Bach, Dresden

Kostenbeitrag: 99, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 79, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 033043

Mitarbeiter-Module

in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

■ Übergabevertrag

Autor: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 85, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 75, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 1,0

Nr.: 034113

Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

■ Vorbereitung Immobilienkauf – Besondere Fallgestaltungen – praktisch und verständlich präsentiert

Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen

Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 035001

■ Aktuelle Entwicklungen bei der Geldwäscheprävention in der notariellen Praxis

Referent: Dr. Martin Thelen, Notar, Köln

Kostenbeitrag: 135, – € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 115, – € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 035105

Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

■ Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die praktische Handhabung der elektronischen Antragseinreichung beim Grundbuchamt werden auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für

Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.

Referenten: Walter Büttner, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen

Kostenbeitrag: 135,- € (USt.-befreit)

Zeitstunden: 2,5

Nr.: 034514

Informationen und Anmeldungen:

www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 970640

E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

Literatur

Literatur



Winkler, Beurkundungsgesetz: BeurkG, 21. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-80473-1, 1.194 Seiten, EUR 179,00

Prof. Dr. Karl Winkler, Notar a.D., betreut diesen hervorragenden Kommentar zum Beurkundungsgesetz seit mittlerweile mehr als 50 Jahren als Alleinautor. Dies ist an sich schon bewundernswert. Darüber hinaus bewundernswert ist, mit welcher anhaltenden Präsenz und Sachkunde der Autor seinen Kommentar zum Beurkundungsgesetz regelmäßig energisch fortschreibt und auf den neuesten Stand bringt. In der Rezension zur Voraufgabe hatte ich geschrieben, dass dieser Kommentar zweifellos zum Rüstzeug aller Notarinnen und Notare gehören sollte; er sollte in keiner Handbibliothek fehlen. Nun stellt sich daher die Frage, ob es sich lohnt, die Neuauflage anzuschaffen. Ja, ich empfehle das. Seit dem Erscheinen der letzten Auflage hat das Beurkundungsrecht doch bedeutsame Änderungen erfahren. Zu erinnern ist an die Online-Beurkundungsverfahren und an die Online-Beglaubigungsverfahren, an die Neuerungen insbesondere durch das Barzahlungsverbot des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II und an die Neuregelungen zum Datenschutz bei Registeranmeldungen in §§ 5 und 5a DONot, die Winkler ebenfalls profunde wie gewohnt erläutert. Nicht vergessen werden sollen zudem die Änderungen des Beurkundungsrechts durch das neue Vormundschafts- und Betreuungsrechts seit dem 1. Januar 2023. Die

naturgemäß umfangreiche Rechtsprechung und Literatur, insbesondere zu den neuen Themen, hat der Autor bis Juni 2023 verwertet. Der Kommentar ist somit top aktuell. Ihn anzuschaffen empfiehlt sich.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Bauer/Schaub, Grundbuchordnung, 5. Auflage 2023, Verlag Franz Vahlen, ISBN 978-3-8006-6723-9, 2.380 Seiten, EUR 259,00

1999 erschien die erste Auflage dieses Kommentars. Zurecht weisen die Herausgeber in ihrem Vorwort darauf hin, dass das Erscheinen der 5. Auflage belege, dass der Kommentar seinen Platz in der (notariellen) Praxis und der Wissenschaft gefunden habe. Für die Verankerung des Erläuterungsbuches in der notariellen Praxis war und ist sicher auch maßgeblich, dass zahlreiche Notare oder ehemalige Notare an dem Kommentar mitwirken. Zu nennen sind hier pars pro toto der Mitherausgeber Dr. Schaub, Prof. Böringer oder Dr. Hans-Frieder Krauß. Der Kommentar zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass die Grundbuchordnung stets mit ihren Bezügen zum Immobiliarsachenrecht erläutert wird und dass stets der Aufbau eines Grundbuchblattes als Orientierung für die Erläuterungen dient. Das Werk ist auch insoweit rund, als der Leser Ausführungen

auch zum WEG-Recht und zum Erbbaurecht findet. Dem Auslandsbezug des Grundbuchrechts widmen die Herausgeber ein eigenes Kapitel, für das Notar Dr. Schaub verantwortlich zeichnet. Die Neuauflage berücksichtigt selbstverständlich die zahlreichen Neureglungen der letzten Jahre. Berücksichtigung finden u.a. das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II, das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das MoPeG, die Reform des Wohnungseigentumsrechts oder die Neugestaltung des Gesetzes zur Umsetzung der DS-GVO. Wie nicht anders zu erwarten, sind Rechtsprechung und Literatur auf dem neuesten Stand. Wer den „Bauer/Schaub“ mit dem Ziel anschafft, einen verlässlichen Wegweiser durch das Grundbuchrecht zu bekommen, wird sicher nicht enttäuscht werden.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Basty, Der Bauträgervertrag, 11. Auflage 2023, Carl-Heymans-Verlag, ISBN 978-3-452-30148-2, 642 Seiten, EUR 159,00

Die Werbetrommel für das Erläuterungswerk zum Bauträgervertrag von Gregor Basty zu rühren ist völlig unnötig, weil vermutlich in jeder notariellen Geschäftsstelle in Deutschland ein Exemplar dieses Buches zu finden ist. Es ist aber nicht falsch, auf das Erscheinen der 11. Auflage dieses Standardwerkes hinzuweisen. Denn auch Basty stand vor der Herausforderung, die zahlreichen gesetzgeberischen Aktivitäten umzusetzen. Insbesondere das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz hat neue Sichtweisen auf den Bauträgervertrag ermöglicht, aber auch notwendig gemacht. Selbstverständlich hat auch das Barzahlungsverbot gem. § 16a BeurkG Eingang in das Buch gefunden. Die in dem Werk enthaltenen Vertragsmuster können über einen Freischaltcode heruntergeladen und in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Ziel des Autors ist die ausgewogene und rechtssichere Gestaltung von Bauträgerverträgen. Sie gelingt mit Hilfe des Buches von Basty unbeding; auch in der Neuauflage erweist sich das Werk als verlässliches Standardwerk, dessen Anschaffung zweifellos ertragreich ist.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Bd. 7, Schuldrecht besonderer Teil IV und Bd. 12, Internationales Privatrecht I, jeweils 9. Auflage 2024, Verlag C. H. Beck

Die Vollendung der Herausgabe der 9. Auflage des Münchener Kommentars zum BGB schreitet zügig voran. Der Band 7 wird auch in der notariellen Praxis auf besonderes Interesse stoßen, enthält er doch die Neukommentierung des Personengesellschaftsrechts in der Fassung des MoPeG. Für die

anwaltliche Praxis von besonderem Interesse dürfte die Darstellung der Rechtsprechung zum sogenannten Diesel-Skandal sein. Eingearbeitet in die Kommentierung wurde das eWpG zu elektronischen Schuldverschreibungen und die Rechtsprechung zur Haftung von Menschenrechtsverletzungen nach dem LkSG, für Klimaschäden und für Digitalprodukte. Nach wie vor gilt, dass am Münchener Kommentar nicht vorbeikommt, wer umfassend informiert sein will. Gleiches gilt für den neu erschienen Band 12 zum Internationalen Privatrecht. Hier ist besonders hervorzuheben der neu gestaltete systematische Überblick zum IPR in der Einleitung und in der Kommentierung des allgemeinen Teils des IPR sowie die neu gefassten eingehenden Kommentierungen des Europäischen Internationalen Ehegüterrechts und des Internationalen Erbrechts. Rechtsgestaltungen mit grenzüberschreitenden Bezügen gerade im Familien- und im Erbrecht nehmen stetig zu. Die rechtssichere Gestaltung solcher Rechtsverhältnisse wird durch den Münchener Kommentar nachhaltig unterstützt. Nach wie vor besteht Gesamtabnahmeverpflichtung für alle Bände der 9. Auflage dieses Standardkommentars.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Weingärtner, NotAktVV/DONot, 15. Auflage 2024, Carl-Heymans-Verlag, ISBN 978-3-452-30154-3, 1.014 Seiten, EUR 169,00

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe dieses bestens eingeführten Kommentars ist nur wenig Zeit verstrichen. Dies liegt daran, dass die NotAktVV und die Neufassung der Dienstordnung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Dies machte eine vollständige Überarbeitung des Kommentars erforderlich. Das Autorenteam ist interdisziplinär aufgestellt. Es kommentieren zwei Notare, ein Vorsitzender Richter am Landgericht mit großer Prüfungserfahrung sowie eine Bezirksrevisorin und ein Bezirksrevisor a.D., die ihrerseits über eine profunde Prüfungspraxis verfügen. Im Ergebnis liegt daher erneut ein höchst praxistauglicher Kommentar zu den Vorschriften vor, die den dienstrechtlichen Rahmen der Ausübung des Notaramtes abstecken. Während die Voraufgabe sich erst einmal nur vorläufig und vorsichtig an die Neureglungen in der NotAktVV herangetastet hatte, steht nunmehr eine Kommentierung zur Verfügung, die der notariellen Praxis die Antworten liefert, die gesucht werden. Allein dies macht es aus meiner Sicht unumgänglich, den Kommentar für jede notarielle Geschäftsstelle anzuschaffen. Hinzu kommt, dass auch die mit den Geschäftsprüfungen befassten Personen gerade diesen Kommentar sehr häufig zur Hand nehmen. Dies hilft bei Zweifelsfragen einen Konsens zu finden. Die Anschaffung des Kommentars ist also in jeder Hinsicht nur zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Reimann/Bengel/Dietz/Sammet, Testament und Erbvertrag, 8. Auflage 2024, Carl-Heymans-Verlag, ISBN 978-3-452-30160-4, 1.306 Seiten, EUR 169,00

„Das Erbrecht in einem Band für die Kautelarjurisprudenz“, so könnte man dieses Werk charakterisieren. Ihm liegt ein ganz eigenes Konzept zugrunde, nämlich die Kombination von Handbuch, Formularsammlung und Kommentar. Das Werk beginnt mit einem systematischen Teil, in dem die Grundlagen zum Recht der Verfügungen von Todes wegen, zum erbrechtlichen Instrumentarium sowie zu Fragen der materiellen Gestaltung bis hin zum IPR und zum Steuerrecht dargelegt werden. Im Formulareil findet der Leser instruktive Checklisten und Formulierungsbeispiele. Der Kommentarteil erläutert die erbrechtlichen Vorschriften des BGB konsequent aus der Sicht der Rechtsgestaltung. In der Neuauflage wurden die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ebenso eingearbeitet wie die Fragen rund um das elektronische Urkundenverzeichnis und die elektronische Urkundensammlung. Für grenzüberschreitende Gestaltungsfragen von hohem Interesse sind die aktuellen Entscheidungen zur EU-Erbrechtsverordnung, die selbstverständlich Eingang in das Werk gefunden haben. Schließlich greifen die Autoren neue Entwicklungen im Steuerrecht und im IPR auf. Die Autoren aus der anwaltlichen und notariellen Praxis stehen für beste erbrechtliche Expertise. Wer in der erbrechtlichen Beratungspraxis up to date sein will, sollte die Anschaffung dieses höchst nützlichen Kompendiums dringend erwägen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Diehn, Notarkostenberechnungen, 9. Auflage 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-81274-3, 596 Seiten, EUR 45,00

„Der Diehn“ ist in neuer Auflage erschienen. Mehr braucht eigentlich nicht gesagt zu werden, denn das Anleitungsbuch zu den Notarkostenberechnungen von Thomas Diehn, Notar in Hamburg, ist mittlerweile ein Standardwerk zum GNotKG. Die Erstellung einer fehlerfreien notariellen Kostenrechnung ist nicht einfach. Sie gelingt aber mit den hunderten von Beispielfällen, die Diehn vorstellt und in Musterberechnungen mit umfangreichen Erläuterungen abarbeitet. Die Kostenrechnungen in dem Buch sind vollständig bis hin zu Bescheinigungen, Auslagen und zu Umsatzsteuer ausgearbeitet. Sie sind zudem höchst aktuell, denn sie berücksichtigen die Kostenrechtspraxis und Rechtsprechung zum GNotKG bis November 2023. In der Neuauflage werden in allen Berechnungsbeispielen das

elektronische Urkundenarchiv berücksichtigt. Die kostenrechtlichen Auswirkungen der Reform des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), insbesondere zum Gesellschaftsregister, werden dargestellt. Angesichts des moderaten Preises sollte die Anschaffung der Diehn'schen Notarkostenberechnungen in der Neuauflage selbstverständlich sein. Insbesondere die Mitarbeitenden im Notariat werden es danken.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Krafka, Registerrecht, 12. Auflage 2024, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77234-4, 931 Seiten, EUR 119,00

Zur Voraufgabe schrieb Prof. Roland Böttcher: „Registerrecht ohne den Krafka ist nicht dankbar.“ Dieses höchste Lob gilt auch für die Neuauflage des Handbuchs zum Registerrecht. Es stellt die Rechte und Pflichten für Anmeldung, Eintragung und Löschung aller bei den Registergerichten behandelten Vorgänge für sämtliche Registerarten und Unternehmensformen dar. Es wartet mit vielfältigen Musterformulierungen und Checklisten auf, die die Arbeit ganz wesentlich erleichtern. Der Schwerpunkt der 12. Auflage sind die Neuerungen zur Einführung des Gesellschaftsregisters seit dem 1. Januar 2024. Zudem berücksichtigt das Werk auch die Öffnung der Rechtsformen von OHG und KG für Freiberufler, insbesondere für Rechtsanwälte und Steuerberater. Krafka selbst beschreibt im Vorwort zur Neuauflage das Wagnis, das die Überarbeitung für ihn dargestellt habe. „Die Unmenge an Rechtsprechung der vergangenen fünf Jahre hätte für sich schon gereicht, das Vorhaben kritisch zu überdenken. Auch die Kürzel ‚DiRUG‘, ‚MoPeG‘ und ‚UmRUG‘ verheißen einige Neuigkeiten.“ Die notarielle Praxis ist dankbar, dass Krafka – und zwar alleine – das Wagnis auf sich genommen hat. Wer mit der Herstellung juristischer Texte in Buchform vertraut ist, ahnt den immensen Arbeitsaufwand, nicht zuletzt bei der Pflege des umfangreichen Fußnotenapparats. Die Praxis sollte das Wagnis belohnen und das Buch kaufen. Die Anschaffung wird niemand bereuen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler



Kanzleiübernahme / Kanzleiverkauf

Anwaltskanzlei in Herford zu verkaufen. Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“



Personalien

Neuzulassungen Notare

Dr. Stefan Schumacher, Haltern am See
Sabrina Wiese, Bad Oeynhausen
Julian Schirmer, Borken
Karin Lutz, Ibbenbüren
Thorsten Schwippe, Ahlen
Jörn Reinhard LL.M., Recklinghausen
Ina Christa Rosenbaum, Meinerzhagen
Michael Thomas Sternberger, Bottrop

Amtssitzverlegungen

Dinah Ahrens-Brickum, von Dortmund nach Bottrop
Manuel Schoppe, von Havixbeck nach Coesfeld

Löschungen als Notar

Dr. Klaus-Ulrich Dewert, Essen
Jörg Elsner, Hagen
Dr. Kaus-Georg Mock, Hagen
Petra Wichmann, Telgte
Dr. Andreas Eickhoff, Bochum
Christiana Grimm, Werl
Caren Lohmeyer-Kuhlmann, Porta Westfalica
Gabriela Charlotte Schwarz-Schilling, Kreuztal
Reinhard Middelmenne, Werne
Heinrich-Josef Thesing, Heiden
Reinhard Kerkhoff, Halle
Thomas Quadflieg, Essen
Franz-Josef Klaus, Geseke
Evelyn Luft-Gautsch, Haltern
Werner Stelter, Detmold

Sterbefälle

Michael Schwartz, Essen – 68 Jahre





Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer

Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm

Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0